

SONDERDRUCK AUS:

**Hofgesellschaft und Höflinge
an europäischen Fürstenhöfen
in der Frühen Neuzeit (15. – 18. Jh.)**

**Société de cour et courtisans
dans l'Europe de l'époque moderne
(XV^e – XVIII^e siècle)**

Internationaler Kongreß veranstaltet vom Seminar für
Neuere Geschichte der Philipps-Universität Marburg in
Zusammenarbeit mit der Universität Versailles
Saint-Quentin-en-Yvelines (ESR 17-18) vom 28. bis 30.
September 2000 in Marburg

herausgegeben von Klaus Malettke und Chantal Grell
unter Mitwirkung von Petra Holz

Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert*

Mark Hengerer

Julius Bernhard von Rohr konstatierte in seiner „Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft“ in bezug auf die Rangordnung der fürstlichen Bedienten, daß sich „vielerley Zweifel, indem bald das Amt, bald die Person und ihr Stand, bald die langwierigen Dienste, bald andere Respectus dabey in Betrachtung gezogen werden wollen“, erhöhen.¹ Die Rangordnung bei Hof bildete diejenige der ständischen Gesellschaft demnach nicht mehr ungebrochen ab, sondern stand vor dem Problem, neuartige Rangordnungen, welche frühneuzeitliche Höfe selbst hervorbrachten, mit dieser in Einklang bringen zu müssen. An von Rohrs Beschreibung wird deutlich, daß Höfe gerade durch ihre formale Organisation eine alternative Differenzierungsform gleich mitproduzierten: Stratifikation konnten Höfe dann nur mehr repräsentieren, wenn sie die eigene Differenzierungsform der formalen Organisation², welche die Rücksicht auf andere Rollen limitierte, ausblendeten.³

* Herrn Prof. Dr. Bernhard Giesen verdanke ich es, die Ideen zu diesem Vortrag mit Prof. Clifford Geertz Ph.D., Prof. Dr. Thomas Luckmann sowie den Teilnehmern der „Konstanzer Meisterklasse 2000“ diskutiert haben zu dürfen. Für die intensive Lektüre des Manuskripts und wichtige Anregungen danke ich ganz besonders auch Uwe Dörk, Dr. Kay Junge, Christine Pflüger und Prof. Dr. Rudolf Schlögl.

¹ Julius Bernhard von Rohr, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren*, Berlin 1733. Hrsg. und kommentiert von Monika Schlechte, ND Weinheim 1990, S. 260.

² Vgl. Niklas Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Mit einem Epilog 1994 (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 20), 5. Auflage, Berlin 1999 und *ders.*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, Kap. 4, besonders S. 595-776. Vgl. zur historischen Anwendung des Konzepts der Ausdifferenzierung für das Problem der Konfessionalisierung Rudolf Schlögl, *Differenzierung und Integration: Konfessionalisierung im frühneuzeitlichen Gesellschaftssystem*. Das Beispiel der habsburgischen Vorlande, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 91 (2000), S. 238-294, S. 280 oder sehr früh Rudolf Stichweh, *Ausdifferenzierung der Wissenschaft – Eine Analyse am deutschen Beispiel* (Report Wissenschaftsforschung, Bd. 8), Bielefeld 1977. Als soziales Subsystem kommen anstelle von Religion und Politik bzw. Wissenschaft an dieser Stelle freilich die Organisationen des Hofes in Betracht.

³ Vgl. dazu sehr anregend André Kieserling: *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme*, Frankfurt am Main 1999, S. 337: „Erst wenn die Interaktion die Gesellschaft nicht mehr repräsentieren muß, schadet es auch nichts, wenn sich an dieser Stelle andere Systemreferenzen bemerkbar machen: Ohne gesellschaftliche Dekonditionierung keine organisatorische Rekonditionierung der Interaktion.“ Hervorhebung im Original. Die historische Analyse kann den soziologischen Blick freilich schärfen: So heißt es bei Kieserling: „Erst wenn die kompakte Abhängigkeit der Gesellschaft vom Schicksal bestimmter Interaktionen oder bestimmter (zum Beispiel: höfischer Interaktionszusammenhänge) sich lockert, wird es denkbar

Hofzeremoniell konnte funktionale Gleichwertigkeit vor dem Hintergrund der Leitdifferenz von Oben und Unten und den zugeordneten Positionierungen von Personen in entsprechende Raumordnungen und Zeitfolgen in keine gänzlich neue Form gießen, sollte die in Zeremoniell und Repräsentation postulierte Einheit fürstlicher Herrschaft nicht aufgegeben werden. Hofzeremoniell erschwert von daher den Blick auf wesentliche gesellschaftliche Transformationsprozesse, die sich auch und gerade am Hof gegen eine zähe Semantik hierarchischer Gesellschaftsordnung vollzogen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegung soll am Beispiel des Kaiserhofes in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Frage nach den Spannungen nachgegangen werden, die an Höfen entstanden, wenn die formale Organisation des Hofes und mit ihr emergente Funktionssysteme mit der von der Spitze des Hofes garantierten Einheitsformel stratifizierter Ordnung in zeremoniell ausgetragene Gegensätze geriet. Dabei geht es um Spurenlese gesellschaftlicher Transformation. Um das Anliegen vertieft zu begründen, soll von den besonderen Problemen der Begriffe Zeremoniell und Hof her gezeigt werden, warum gerade die Organisation als vielversprechende analytische Kategorie in den Blickpunkt rückt und wie der Begriff des Hofzeremoniells von dort aus konturiert werden kann (I.). An Beispielen (etwa zum Verhältnis zwischen Obersthofmeistern und Fürsten, zur Sitz- und Redeordnung im Geheimen Rat, zu Präzedenzstreitigkeiten zwischen Hofkammer- und Hofkanzleiangehörigen, zum Problem der Anciennität sowie zu Außenkontakten mit Botschaftern) sollen dann Differenzen zwischen Interaktion, Organisation und Gesellschaft gezeigt werden⁴, die am Kaiserhof des 17. Jahrhunderts als Probleme des Hofzeremoniells erfaßt und bearbeitet wurden (II.), bevor knapp einige allgemeinere Schlußfolgerungen gezogen werden können (III.).

I. Hof und Zeremoniell – Hofzeremoniell und Organisation

Ungeachtet der Prägung des Begriffes „Hofzeremoniell“ ist der Begriff des Zeremoniells für den Hof nicht spezifisch: Bei Zedler ist 1734 nachzulesen, daß Zeremoniell zweierlei bedeute:

und möglich, die Interaktion entweder an selbstgewählten oder an organisatorisch vorentschiedenen Prämissen zu orientieren.“ Es wird aber gerade in diesem Aufsatz deutlich, daß es dem Begriff „höfische Interaktion“ an historischer Tiefenschärfe mangelt.

⁴ Dies forderte unlängst Aloys Winterling, „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte, in: Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich. Hrsg. von Aloys Winterling (Historische Zeitschrift, Beiheft 23), München 1997, S. 11-25, S. 11, Anm. 1. Von einer solchen Position aus läßt sich auch ohne bloße „Umetikettierung“ (ebd.) an ältere Forschungen zum Hof anknüpfen: Vgl. dazu grundlegend: Ivan Ritter von Zolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 14), Wien Leipzig 1917.

1) Generaliter, alles dasjenige, was man ratione der Stellung des Leibes, Kleidung, des Gehens, Sitzen und Stehens beobachtet. 2) Specialiter, nur allein die Manier, mit welcher Potentaten, und derer Gesandten einander zu recipieren pflegen [...] eine Ordnung [...], nach welcher sie sich [...] bey Zusammenkünften zu achten haben, damit keinem noch zu viel noch zu wenig geschehe.⁵

Zeremoniell ist danach zwar auch ein Umgangsmodus zwischen Gesandten und Dynasten, um die herum Höfe sich etablieren, nicht aber ein Sondermodus des Umgangs gerade an Höfen. Vielmehr verstand Zedler unter Zeremoniell ganz allgemein alles, was an Personen in Interaktion Informationswert bekommen kann.⁶ Von daher konnte der Begriff des Zeremoniells mit gutem Grund in der Forschung lange Zeit ohne schärfere Konturierung Verwendung finden, was hinsichtlich der Funktionen des Zeremoniells so zahlreiche Interpretationen stützen konnte.⁷

Darüber hinaus aber konnte seine bereits in der zeitgenössischen Literatur topisch betonte Funktion, die Darstellung von Rang, gleichfalls generalisiert werden: So forderte von Rohr 1733 in seiner Ceremoniel-Wissenschaft die Generalisierung von Rangordnungen in bezug auf die Gesellschaft im ganzen:

Es wäre gut, wenn man allenthalben nicht nur accurate und specielle Hof-Ordnungen hätte, in denen der Rang aller und ieder Hof-Bedienten, vom obersten bis auf den untersten, determinirt wäre, sondern auch allgemeine Rang-Ordnungen, die allen Unterthanen im Lande nach ihren unterschiedenen Ständen, Aemtern, Gewerben und Professionen den Rang vorschrieben [...].⁸

⁵ Johann Heinrich Zedler (Hrsg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste* [...], Bd. 5. Halle/Leipzig, 1733, Sp. 1874. Vgl. den systematischen Zugriff bei Aloys Winterling, *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen*; in: Roswitha Jacobsen (Hrsg.) *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (Palmbaum Texte. Kulturgeschichte, Bd. 8), Jena 1999, S. 29-42, S. 37-39.

⁶ Vgl. den Hinweis von Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *ZhF* 27 (2000), S. 389-405, S. 390, daß „[...] man schließlich vor der Einsicht steht, daß nahezu alles menschliche Handeln eine symbolische Komponente aufweist [...]“. Um so notwendiger wird die begriffliche Differenzierung.“

⁷ Vgl. die ausführliche Diskussion der Interpretationen bei Aloys Winterling, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688-1794. Eine Fallstudie „absolutistischer“ Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere für das Alte Erzbistum Köln), Bonn 1986, S. 4-32, den monumentalen Band von Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Frühe Neuzeit, Bd. 25. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext), Tübingen 1995, den wichtigen Band: *Zeremoniell und Raum*. [...] Hrsg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997, die jüngst erschienene Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof 1995-2000, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 5* (2000) und schließlich die Nachweise bei Stollberg-Rilinger (wie Anm. 6).

⁸ Rohr, *Einleitung* (wie Anm. 1), S. 261, 262.

Wenn Zeremoniell Rang von den Dynasten bis zum niedrigsten Untertan regelte, so die Utopie idealer Ordnung, gäbe es kein „Gezänke“ mehr: Die gelungene Durchnormierung der Gesellschaft wäre also ein Ende der Konflikte.⁹

Die Spezifität des Zeremoniells aber könnte sich, wenn es in seinen Elementen wie in seiner unterstellten Hauptfunktion generell bzw. generalisierbar ist, vom Hof aus ergeben. Stellt man dementsprechend Hofdefinitionen zusammen und klassifiziert diese, so wird auffällig, daß der Trend von der Institution hin zum Ereignis verläuft. Elias definierte in diesem Sinne den französischen Hof als „das außerordentlich erweiterte Haus und die Haushaltung der französischen Könige und ihrer Angehörigen mit allen Menschen, die im engeren oder weiteren Sinne dazugehören“.¹⁰ Ronald Asch hingegen betonte in seiner 1993 erschienenen Habilitationsschrift, daß Hof „eher ein Ereignis“ sei, das eintrat, wenn der Herrscher Hof hielt.¹¹ Diese Definition ist zwar zirkulär, doch ist das kein Mangel¹², zeigt Asch doch, wie der englische Hof – etwa durch Personen, Zugang und Einfluß¹³ – als politisches Phänomen Gestalt gewann. Ein Abstellen allein auf die Kategorie der Mitgliedschaft wäre dessen Komplexität nicht angemessen.

Mit diesen beiden Grundoptionen der Hofdefinition stehen zwei grundsätzliche Optionen für ein Herangehen auch an das Hofzeremoniell zur Verfügung. Die erste müßte von den „Menschen“ her argumentieren, die „dazugehör[t]en“. Dementsprechend ließe sich das Hofzeremoniell als Ganzes in Teile zerlegen, das Zeremoniell der Dynastie, der Hofcharen, der Gesandten, Besucher usw. In dieser Weise

⁹ Wolfgang Weber, J.B. von Rohrs *Ceremoniel-Wissenschaft* (1728/29) im Kontext der frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung, in: Berns/Rahn, *Zeremoniell als höfische Ästhetik* (wie Anm. 7), S. 1-20, S. 19, S. 20, stellt in bezug auf Rohrs Werk denn auch fest, daß es „als praktische Klugheitswissenschaft auf die Integration aller Mitglieder einer gesellschaftlich-staatlichen Ordnung“ abziele.

¹⁰ Norbert Elias, *Die Höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft*. Frankfurt a.M. 1983, S. 68. Diese Position wird erörtert bei Ronald G. Asch, *Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage 1625-1640* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 3), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 12-18. Zur Schwierigkeit der Bestimmung der Zugehörigkeit vgl. auch Aloys Winterling, *Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung*, in: IASL 21 (1996), S. 181-189, S. 186; zu Elias vgl. kritisch Jeroen Duindam, *The Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*, Amsterdam o. J. [ca. 1994]; ders., Norbert Elias und der frühneuzeitliche Hof. Versuch einer Kritik und Weiterführung, in: *Historische Anthropologie* 6 (1998), S. 370-387; mit einer angemessenen Würdigung auch der Verdienste Elias': Winterling, *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 5), S. 30-32.

¹¹ Asch, *Der Hof Karls I.* (wie Anm. 10), S. 12.

¹² Vgl. Niklas Luhmann, *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden 2000, S. 45.

¹³ Asch, *Der Hof Karls I.* (wie Anm. 10), S. 14. Auf die Doppelrolle von Hofstaat und Regierung weist Paula Sutter-Fichtner, *Habsburg Household or Habsburg Government? A Sixteenth-Century Administrative Dilemma*, in: *Austrian History Yearbook* 26 (1995), S. 45-60, hin.

verfuhren die Zeremoniellhandbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, wenn sie wie von Rohr das Zeremoniell der großen Herren und das der Privatpersonen unterschieden. Verfährt man in dieser Weise, wird man zunächst den bekannten Darstellungen weitere hinzufügen und damit die historischen Kenntnisse vermehren und vertiefen können. Die Frage, wo die Spezifität des Hofzeremoniells liegen könnte, wäre von hier aus freilich zunächst schwerlich anders zu beantworten als es schon Zeitgenossen taten: Weil so viele verschiedene Personen an einen Hof kämen, sei es – als die Summe seiner Teile – besonders komplex.¹⁴ Das trifft aber auch für Verhalten auf Märkten oder Reichstagen zu.

Zugehörigkeit läßt sich freilich klassifizieren. Damit werden Fragestellungen und Erträge organisationssoziologischer Forschung anschlussfähig.¹⁵ Welche Unterschiede verschiedene Formen der Zugehörigkeit für das Verhalten der zum Hof Gehörenden machten, läßt sich historisch untersuchen und für den Vergleich auch an einem Hof erschließen.¹⁶ Weiterführend ist dies insbesondere im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen den Formen moralischer Kommunikation (Achtung, Ehre), läßt sich doch von einer solchen Herangehensweise ein Zusammenhang zwischen Institutionsgeschichte und moralischer Ordnung herstellen.¹⁷

¹⁴ Besonders deutlich wird dies an den venezianischen Gesandtenberichten. Sie hielten den Wiener Hof in Zeremoniellfragen für den problematischsten in Europa: „*non ui è forse Corte in Europa più sofisticata ne' trattamenti, e più puntigliosa*“, weil so viele Fürsten aus dem Reich und von anderswo her an den Hof kämen, was besonders den venetianischen Gesandten zu schaffen mache: „*ui concorrono Principi di molte parti d'Imperio e fuori, onde è necessario star ocultatissimo, imparticolar un Ministro Veneto. Ogni Duca, e Principe antico d'Imperio lo uol pareggiar, se non uincer*“. So klagte etwa Giustiniani im Jahr 1654 (Joseph Fiedler (Hrsg.), Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im siebzehnten Jahrhundert, Bd. 1, K. Mathias bis K. Ferdinand III. (Fontes Rerum Austriacum. Österreichische Geschichtsquellen, zweite Abteilung), Wien 1867, S. 392). Die venetianischen Gesandten standen denen der Kronen gleich, was sie zum bevorzugten Gegenstand zahlreicher Entprivilegierungsversuche machte.

¹⁵ Zur Theorieentwicklung vgl. Emil Walter-Busch, Organisationstheorien von Weber bis Weick. Amsterdam 1996 und Luhmann, Organisation und Entscheidung (wie Anm. 12), S. 11-38. Daß die Entwicklung der Soziologie der 1940er und 50er Jahre in der Geschichtswissenschaft mitvollzogen wurde, deutet der Unterschied Mensch/Person in den Hofdefinitionen bei Elias und Asch bereits an. Die Person als soziale Adresse in der Kommunikation ermöglicht es, zwischen psychischen und sozialen Systemen zu unterscheiden und damit Personen verschiedene Rollen zuzuordnen.

¹⁶ Eine systematische Zusammenstellung von Zeremonialberichten zum Wiener Hof in der Mitte des 17. Jahrhunderts, die hier aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden kann, deutete an, wie stark die Problemfelder nach den Beteiligten variieren. Während zwischen Mitgliedern der Dynastie Streit um Präzedenz nur selten (etwa Ferdinand IV. versus Erzherzog Leopold Wilhelm im Jahr 1644/45, HHStA, Hausarchiv Familienakten K. 100), auftrat, dominiert er das Streitverhalten von Inhabern kaiserlicher Ämter bei Hof. Mitgliedern der Dynastie ging es offenbar eher um das Maß der Distanz sowie um die Betonung des Gewaltmonopols.

¹⁷ Vgl. dazu unten die Streitigkeiten um Ehrbezeugungen an der Grenzstelle der Organisation.

Problematischer ist eine Operationalisierung der zweiten Option, der Betonung des Ereignishaften des Hofes. Wenn der Hof nach Asch sich „in einer – nun freilich ununterbrochenen – Reihe von Ereignissen und Anlässen“ realisierte¹⁸, fragt sich, worin die Einheit dieser Ereignisse, zu welchen explizit auch zeremonielle Ereignisse gehörten, bestand, wie diese auf den Hof zurechenbar wurden, wie man Ereignisse, die zum Hof gehörten bzw. ihn erst ausmachten, erkannte bzw. erkennt. Zwar verweisen die Begriffe, mittels derer Asch die Attribution vornimmt (etwa Person, Zugang als Voraussetzung für Kommunikation, Einfluß und Entscheidung) auf Begriffe aus dem Bereich der Theorie sozialer Systeme, womit der Hof als ein politisches System beinahe greifbar wird. Der Hof besteht danach „aus jenen Personen, die auf Grund eines Amtes, ihres Ranges oder aber auf Grund der persönlichen Gunst des Herrschers regelmäßigen Zugang zu ihm hatten und denen [...] diese Nähe zum Herrscher zumindest die Möglichkeit des Einflusses auf Entscheidungen [...] verschaffte.“¹⁹ Asch vollzieht den Schritt zu einer Beschreibung des Hofes als System jedoch nicht. Der Hof sei „weniger eine Institution als ein lockerer Verband von Personen, ein kulturelles Milieu, das informelle Zentrum politischer Entscheidungen, ein großer Patronagemarkt und vor allem der Ort der Begegnung zwischen Herrscher und politisch-sozialer Elite“²⁰, wobei für die Bestimmung des Hofes das Kriterium der Anwesenheit des Herrschers jedoch unabdingbar sei.²¹ Asch gewinnt so die Möglichkeit, von Hof auch dann zu sprechen, wenn der Hofstaat nicht tangiert ist – gleichwohl bleibt er ein wesentlicher Bezugspunkt.

Zwei wichtige Punkte lassen sich für eine nähere Bestimmung des Hofzeremoniells weiterentwickeln. Zum einen die Betonung der Ereignishaftigkeit, zum anderen die *conditio sine qua non* der Anwesenheit des Fürsten. Zunächst ist fraglich, was geschieht, wenn die Betonung der Ereignishaftigkeit des Hofes radikalisiert wird und die Ereignisse als Elemente der Reproduktion eines Systems beschrieben würden. Damit wäre die Gretchenfrage der Systemtheorie für den Hof gestellt. Wenn dieser Ansatz auch zunehmend aufgenommen oder gar angemahnt wird²², stellt sich für den frühneuzeitlichen Hof jedoch das Problem, daß dieser vom einschlägigen Theoretiker nicht als *ein* System betrachtet wird.²³ Die Frage, ob der Hof sich als System im technischen Sinne richtig erfassen läßt, wird man denn auch wohl verneinen müssen.

¹⁸ Asch, Der Hof Karls I. (wie Anm. 10), S. 13.

¹⁹ Asch, Der Hof Karls I. (wie Anm. 10), S. 14.

²⁰ Ebd., S. 18.

²¹ Ebd., S. 15.

²² Jan Hirschbiegel, Der Hof als soziales System, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 3 (1993), S. 11-25; Olaf Mörke, 'Stadtholder' oder 'Staetholder'? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert (Niederlande-Studien, Bd. 11), Münster/Hamburg 1997, S. 15; Aloys Winterling, „Hof“ (wie Anm. 4).

²³ Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1993, S. 72-161.

Zwar gab es am Hof Systeme, zahllose Interaktionssysteme und Organisationen, in seiner Gesamtheit aber erfüllt er, geht man wie Asch über die Mitgliederorganisation hinaus, die Voraussetzungen für die Anwendung des Systembegriffes nicht.²⁴ Adäquater läßt er sich – im Sinne Aschs wie der Systemtheorie – als Interaktionszusammenhang begreifen, als Raum, in dem Interaktion in der Oberschicht zentralisiert war und in dem sich Systembildung und Systemdifferenzierung vollzog. Es liegt deshalb nahe, die Emergenz von Organisationen bzw. (Funktions-)systemen aus dem durch die Einheit des Raumes hergestellten Interaktionszusammenhang Hof in den Vordergrund der Überlegungen zu stellen.

Der Kaiserhof des späten 15. Jahrhunderts bis zum 17. Jahrhundert war – und hierin liegt eine wesentliche Abweichung zum englischen Hof – dadurch gekennzeichnet, daß die Mitglieder der adeligen Oberschicht nicht mehr nur Zugang zum Herrscher hatten und der Hof so als *point of contact* im Sinne Eltons diente, sondern daß immer mehr Adelige zu Mitgliedern des Hofstaats wurden. Hier sind zunächst die adeligen Mitglieder der zahlreichen neuen Behörden (Reichshofrat, Hofkammer, Hofkriegsrat etc.) zu nennen.²⁵ Aber auch der nicht langfristig bei Hof anwesende oder tätige Adel wurde in einer Art virtuellem Hof²⁶ immer stärker mitgliedschaftlich angebunden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war im 16. Jahrhundert die Formalisierung loser Bindungen durch die Führung zahlreicher Adelliger als besoldete „Diener von Adel ohne Amt“ in den Hofstaatslisten.²⁷ Zunächst ergänzt und im 17.

²⁴ Es ist etwa unklar, welche Operation die dafür erforderliche System/Umwelt-Differenz reproduziert. *Hierschbiegel*, Der Hof als soziales System (wie Anm. 22), bezieht sich nach einer allgemeinen Skizze denn auch auf den Hofstaat als soziales System Organisation. Damit ist das Problem, wie man den von *Asch* beschriebenen Hof kategorial erfaßt, indes noch nicht gelöst. Es könnte von Vorteil sein, wenn man das Problem, mit welchen Kategorien der Hof zu erfassen sei, offen formuliert. Weder Gruppe noch Netzwerk, weder Interaktion noch die hier betonte Organisation allein, weder Figuration noch sonstige politikwissenschaftliche oder soziologische Konzepte vermochten das Problem bisher gänzlich einzufangen.

²⁵ Vgl. zur Behördenentwicklung etwa *Ernst C. Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 13), 2. Auflage, Wien/New York 1974 und *Thomas Fellner* und *Heinrich Kretschmayr*, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1. Geschichtliche Übersicht. Wien 1907.

²⁶ Mit diesem Begriff soll die Bedeutung der formalen Mitgliedschaft im Hofstaat des häufig abwesenden Adels betont werden, ohne aber von der Mitgliedschaft einen voreiligen unmittelbaren Schluß auf tatsächliche Einbindung in höfischen Einflußstrukturen zu ziehen (vgl. dazu *Mark Hengerer*, Adelsintegration am Kaiserhof (1619-1665): Zeremoniell, Personal, Finanzen, Netzwerke (Projektskizze), in: *Frühneuzeitinfo* 9 (1998), S. 274-279, S. 277).

²⁷ Die meisten kaiserlichen Hofstaatsverzeichnisse des 16. Jahrhunderts enthalten entsprechende Rubriken, wurden bei älteren Editionen aber mit nur wenigen Ausnahmen ausgelassen (vgl. *Fellner/Kretschmayr*, Die österreichische Zentralverwaltung (wie Anm. 25), Bd. 2, Aktenstücke 1491-1681. Wien 1907); erwähnt sind die Diener von Adel nun wieder bei *Jaroslava Hausenblasová*, Prager Elitenwandel um 1600: Böhmischer und höfischer Adel zur Zeit Rudolfs II., in: *Marina Dmitrieva* und *Karen Lambrecht* (Hrsg.), Krakau, Prag und Wien.

Jahrhundert abgelöst wurde diese Neuerung durch die immense zahlenmäßige Ausweitung des Hofstaats im engeren Sinne: Die Zahlen der adeligen Amtsträger stiegen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts moderat, im 17. Jahrhundert rasant an.²⁸ Damit wurden immer größere Teile des in den Territorien der Habsburger begüterten Adels zu Mitgliedern des Hofstaats.²⁹ Ihr Verhalten bei Hof wurde mittels der formalen Organisation durch die an die Mitgliedschaftsrolle geknüpften Bedingungen und Erwartungen gerahmt: Amtseide und Hoftracht brachten dies besonders deutlich zum Ausdruck.

Interaktion in diesem über Mitgliedschaft in erheblichem Maße als Hofstaat integrierten Hof, und damit kommen wir zurück zum Hofzeremoniell, brachte noch ganz selbstverständlich hierarchische Observanz zum Ausdruck. Dies trifft freilich auch für das Hofmodell von Asch zu, weil auch hier die Anwesenheit des Fürsten die Einheit des Hofes garantiert. Diese Observanz beruhte auf der Spitzenstellung des Kaisers in der Gesellschaft und den verschiedenen Organisationen, über die er gebot. Die einheitliche Hierarchiespitze aber verdeckte zumindest vorläufig Prozesse der Ausdifferenzierung, wobei die nur schwach entwickelte räumliche Differenzierung von organisational gerahmter und gesellschaftlich bestimmter Interaktion unterstützend wirkte. Wenn die Analyse des Hofzeremoniells diese Differenzen nicht herausstellt, verdeckt der Begriff des Hofzeremoniells mehr als er entdeckt und wiederholt, was das Hofzeremoniell tat, wenn es integrierte, was auseinanderstrebte: etwa Justiz und Ökonomie, Amtsgeschäft und Privatperson. Die Ausdifferenzierung von Privaträumen in der Interaktion der Oberschicht im Salon des 18. Jahrhunderts, in welchen nicht Zeremoniell, sondern Höflichkeit bestimmender Verhaltensmodus wurde, verweist auf die bereits zeitgenössische Unterscheidung zwischen Observanz und der Geselligkeit in der guten Gesellschaft³⁰, welche von den Utopien einer

Funktionen von Metropolen im frühmodernen Staat (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Bd. 10), Stuttgart 2000, S. 173-184, S. 178.

²⁸ Die Zahl der Kämmerer lag bei den Herrschern im 16. Jahrhundert noch unter 50, unter Ferdinand II. war es hingegen mit insgesamt etwa 700 Personen, unter Ferdinand III. mit insgesamt etwa 250 und unter Leopold I. bereits zehn Jahre nach dem Tod seines Vaters mit über 300 Personen besetzt und wuchs weiter stark an. Vgl. *Wilhelm Pöhl von Witkenberg, Kämmerer-Almanach. Historischer Rückblick auf die Entwicklung der Kämmerer-Würde. Zusammenstellung der kaiserlichen Kammerherren seit Carl. V. bis zur Gegenwart. [...]. Wien [1903], S. 43-129, sowie die Verzeichnisse in Anm. 31 und 56.*

²⁹ Es ist bemerkenswert, daß gerade in der Zeit, in der die Stände zu immer größerer Selbständigkeit strebten, die mitgliedschaftliche Bindung des Adels in der Organisation Hofstaat als eine entgegengesetzte Entwicklung fürstliche Herrschaft in der Oberschicht absicherte.

³⁰ In ähnlichem Sinne beschrieb *Herbert Spencer*, *Principles of Sociology*. Hrsg. von *Stanislaw Andreski*, 1969, § 432, S. 173, bereits vor über 100 Jahren nach wie vor anregend den Übergang zeremonieller Observanz zur höfischen Höflichkeit: „From observances which, in their primitive forms, express partly subordination to a superior and partly attachment to him, and which, spreading downwards, become general forms of behaviour, there finally come observances expressing a proper regard for the individualities of other persons, and a true

zeremonialrechtlich gefaßten Beziehung zwischen allen Menschen nicht überdeckt werden sollte.

Die skizzierten Optionen der Bestimmung des Hofes zeigen, daß die formale Organisation zwar keine *conditio sine qua non*, aber selbst dann ein wichtiger Bezugspunkt der Hofforschung ist, wenn um der Analyse der politischen Bedeutung des Hofes willen der Hofstaat in den Hintergrund tritt. Die Betonung der Ereignishaftigkeit des Hofes hingegen schlägt eine Brücke zur Systemtheorie, nach welcher der Hof als Kristallisationspunkt für Systemdifferenzierung zu beschreiben wäre, für welche Organisationen – zumal am Kaiserhof – eine eminent wichtige Rolle spielen. Aus dieser Perspektive eröffnet sich die Möglichkeit, Hofzeremoniell in *eingeschränktem analytischen Gebrauch* versuchsweise als eine Form der Selbstbeobachtung der Organisation zu beschreiben, welche eine Entscheidung darüber zuläßt, ob ein Ereignis bzw. Verhalten auf durch formale Organisation abgesicherte Observanz zurechenbar ist oder nicht. Der Gewinn einer solchen Begriffsbestimmung läge darin, daß man auf die Suche nach einer Essentia des Zeremoniells, welche sich, wie gezeigt und beklagt, in jedwedem Verhalten finden läßt, verzichten und statt dessen beobachten kann, wie Verhalten als Entscheidung (re-)konstruiert und zum Gegenstand weiterer Entscheidungen gemacht werden kann; und damit Organisationen reproduziert. Von hier aus lassen sich dann auch Verhaltensweisen, selbst wenn alle Mitglieder sie an den Tag legen sollten, vom Hofzeremoniell unterscheiden – wie etwa Höflichkeit.

II. Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung

Julius Bernhard von Rohr wäre mit der Hofordnung des Kaiserhofes, wie sie sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts darstellte, nicht zufrieden gewesen, war dort „der Rang aller und ieder Hof-Bedienten, vom obersten bis auf den untersten“, doch durchaus nicht „determinirt“.³¹ Zwar bestimmte schon die Hofordnung Ferdinands I.

sympathy in their welfare. Ceremonies which originally have no other end than to propitiate a dominant person, pass, some of them, into rules of politeness; and these gather an authority distinct from that which they originally had.“

³¹ Rohr, Einleitung (wie Anm. 1), S. 261 f. Tatsächlich rekonstruierten Zeitgenossen die Ränge im Hofstaat häufig in sehr verschiedener Weise. Im Zeremonialbericht des Nuntius Pannochieschi aus den späten 1650er Jahren wurden die hohen Amtsträger in der Reihenfolge Obersthofmeister (nebst gleichrangigen Fürsten), Oberstkämmerer, Reichsvizekanzler, Hofmarschall, Oberstallmeister, Böhmischer Kanzler, Hofkanzler, Oberstjägermeister gereiht (Vatikanstadt, Biblioteca Apostolica Vaticana (BAV), Vat. lat. 10423, fol. 177v-178v), in der zugehörigen Hauptrelation werden in die erste Reihe der Obersthofmeister, Oberstkämmerer und Oberstallmeister gestellt, dann folgen der Hofmarschall und Oberstjägermeister sowie die Hauptleute der Hartschier- und Trabantenwache. Der Bedeutung wegen folgen die Kämmerer und hernach die Kanzler Ungarns, Böhmens und Österreichs. Unter den Räten wird die Reihen-

von 1527, daß der Obersthofmeister als „die erst person“ beim König geachtet werden solle. Die Kompatibilität mit der gesellschaftlichen Ordnung war durch die Vorgabe, der Obersthofmeister solle „nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkomens sein“³² gleich mitgeregelt. Hohe Statusmobilität – die Habsburger hatten insbesondere seit den 1620er Jahren loyalen Adel in der Adels-hierarchie weit emporgehoben³³ – aber führte dazu, daß einige Obersthofmeister

folge Geheimer Rat, Reichshofrat, Hofkammer, Kriegsrat hergestellt (Vatikanstadt, Archivio Segreto Vaticano (ASV), Fondo Pio 212, fol. 13v-15). In der Relation des Nuntius Caraffa über den Hof in den 1620er Jahren erschienen als solche gleichfalls nur drei oberste Hofämter: Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberstallmeister, die Räte reihte er: Geheimer Rat, Hofrat, Kammerat, Kriegsrat, Klosterrat, ungarischer und böhmischer Rat (*Friedrich von Hurter* [Hrsg.], *Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II. Nebst des apostolischen Nuntius Carl Caraffa Bericht über Ferdinand's Lebensweise, Familie, Hof, Räte und Politik*. Wien 1860, S. 236-239; die vollständige Edition in der Originalsprache bei *Joseph Godehard Müller* (Hrsg.), *Carlo Caraffa. Vescovo d'Aversa. Relazione dello stato dell'Imperio e della Germania fatta dopo il ritorno della sua Nuntiatura appresso l'Imperatore 1628*, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* 23 (1860), S. 101-449. Dem venezianischen Botschafter Giustiniani erschien der Hof Ferdinands III. als ein undurchschaubares Durcheinander: „*Non uoglio entrar à parlare de Offitiali di Corte di Sua Maestà perche è un Chaos*“ (*Joseph Fiedler*, *Die Relationen* (wie Anm. 14), S. 400). Besucher konnten dem Hof nur ein grobes „Organigramm“ abgewinnen. Auch die aus dem Hof heraus angelegten Verzeichnisse weichen voneinander in weiten Teilen stark ab, selbst die äußerlich sehr ähnlichen großen Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands III. (Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖStA, HHStA), OMeA SR 186 und 187), etwa in der Reihenfolge Hofkammer – Hofkriegsrat. Der Hofkanzler steht in diesen Verzeichnissen sehr weit hinten, während er in den Hofzahlamtsbüchern nach Obersthofmeister, Geheimem Rat und Reichshofrat auftaucht (Wien, ÖStA, Hofkammerarchiv (HKA), HZAB 103). Und selbst die Hofzahlamtsbücher verändern im Laufe der Jahre ihre Aufstellungssystematik. Auch sonst gab es Bewegung: So verlor der kaiserliche Obersthofmarschall (vgl. *Instruktion Ferdinands I. von 1544*, in: *Fellner/Kretschmayr*, *Die österreichische Zentralverwaltung* (wie Anm. 27), S. 126) spätestens mit dem Wechsel zur innerösterreichischen Linie (Ferdinand II.) das Epiteton „Obirst“, das in Graz nicht regelmäßig auftauchte (Thiel, *Innerösterreichische Zentralverwaltung*, S. 20), gewann es aber im Laufe des 17. Jahrhunderts wieder. Den ursprünglich zweiten Rang am Hof aber mußte er dem Oberstkämmerer dauerhaft überlassen. Auch fiel erst 1651 auf, daß das Oberstallmeisteramt mangels einer kaiserlichen Instruktion noch immer nach der innerösterreichischen Instruktion verwaltet wurde (*Mencik*, *Beiträge*, S. 476 und *Thiel*, *Innerösterreichische Zentralverwaltung*, S. 23 f.). Mit derartigen Abweichungen und Unklarheiten ließe sich ein ganzes Buch füllen. Die von *Volker Press*, *The Habsburg Court as Center of the Imperial Government*; in: *JModH* 58 (1986), Suppl., S23-S45, S31, extrahierte „classical form“ dürfte vielen Zeitgenossen nicht in ähnlicher Klarheit vor Augen gestanden haben.

³² Hofstaatsordnung König Ferdinands I. vom 1. Januar 1527 in: *Fellner/Kretschmayr*, *Die österreichische Zentralverwaltung* (wie Anm. 27), S. 101.

³³ Hohe Statusmobilität ist im westeuropäischen Kontext selbst wohl ein Indikator für funktionale Differenzierung. Zur Umstrukturierung des Adels der habsburgischen Länder vgl. *Thomas Winkelbauer*, *Fürst und Fürstendiener*. Gundacker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien/München 1999, S. 21-46.

niedrigeren Ranges waren als Kollegen im Geheimen Rat.³⁴ Wohl auch vor dem Hintergrund des Umstandes, daß es Neufürsten wie Gundacker Fürst von Liechtenstein am Kaiserhof kaum gelang, in der Interaktion den fürstlichen Vorrang umfassend geltend zu machen³⁵, kamen nach dem Bericht des späteren Obersthofmeisters Fürst von Auersperg unter Ferdinand III. Geheime Räte zu vom Kaiser aufgetragenen Konferenzen ungeachtet ihres Standes beim Obersthofmeister zusammen, „Principes sive non.“³⁶ Die Situation war aber prekär: Ansonsten mieden die Obersthofmeister Trauttmansdorff, Lobkowitz und auch Auerperg Anlässe, bei denen Präzedenzfragen austauschen konnten. In der Hofkapelle aber kam es zu Komplikationen. So ließ der Obersthofmeister Graf Trauttmansdorff dem Fürsten Ferdinand von Liechtenstein den Vortritt, als er nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens noch gesonnen schien, selbst den Fürstenrang anzunehmen: „er hat den Fürstenstand extollirt“³⁷, wollte späteren Prärogativen durch ein *venire contra factum proprium* also nicht schaden. Nachdem er sich aber gegen den Fürstenstand entschieden hatte, vermied er in der Kapelle das Zusammentreffen, indem er sich unter Vorwänden außerhalb des diesbezüglich relevanten Raumes aufhielt.³⁸ Im Geheimen Rat aber

³⁴ So waren beispielsweise der Obersthofmeister Ferdinands II., Graf Meggau, mit dem Fürsten Gundacker von Liechtenstein, der langjährige Obersthofmeister Ferdinands III., Maximilian Graf von Trauttmansdorff u.a. mit den Fürsten Piccolomini und Lobkowitz, der Obersthofmeister Leopolds I., Johann Ferdinand Graf Portia (Fürst seit 1662), u.a. mit dem Fürsten Auersperg konfrontiert.

³⁵ Karl Fürst von Liechtenstein wies seinen 1623 gefürsteten Bruder Gundacker, der 1624 Obersthofmeister Ferdinands II. wurde, darauf hin, „daß ein fürst bey hoff den [eigenen, M.H.] hoff nit führe“, und also am Kaiserhof auf die Entfaltung fürstlichen Aufwands bis zu einem Reichstag verzichten solle. Sonst drohe Spott des übrigen Hofadels (vgl. *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 191).

³⁶ Linz, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Herrschaftsarchiv Steyr, Sch. 1242, Fasz. 32, Nr. 711; Abschrift eines Briefes des ehemaligen Obersthofmeisters Auersperg an Johann Quintin Graf Jörgen, Laibach, den 20. Juni 1675.

³⁷ Wie Anm. 36.

³⁸ Nach einem Memorial des Obersthofmeisters Johann Maximilian Graf von Lamberg vom 24. Mai 1675 (OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1242, Fasz. 32, Nr. 711) hatte 1657 der neue Obersthofmeister Portia bereits als Graf „den Vorgang [...] über den Fürsten von Lobkowitz, und Fürsten von Aursperg [...] in allen functionibus publicis, ia sogar vor dem verstorbenen hiesigen Bischofen Breiner in der Hofcapellen me & tota aula spectante“ den Vortritt; im Geheimen Rat freilich habe man den beiden die Session gelassen. In der Organisationstheorie wird dies als Problem der Erzeugung von Indifferenz gefaßt: Die Mitgliedschaftsrolle muß demnach Indifferenz herstellen, „die dann im System durch besondere Regeln und Weisungen spezifiziert werden kann. Gemeint ist damit, dass ein Mitglied einer Organisation verschiedene, fremddeterminierte Verhaltensweisen ausführen kann, ohne an Selbstrespekt einzubüßen und ohne mit der Vorstellung von sich selbst in Konflikt zu geraten.“ *Luhmann*, Organisation und Entscheidung, (wie Anm. 12), S. 84. Das machte in bezug auf Fürsten Schwierigkeiten, besonders als das Problem der Fürsten im Hofstaat noch recht neu war. Die Beharrlichkeit des Gundacker von Liechtenstein, mit der dieser Neufürst seine fürstlichen Prärogativen in Wien durchzusetzen suchte, führten dazu, daß er vom Kaiser zu Anfang des Jahres 1624 nicht zum

hatte auf Betreiben Erzherzog Leopold Wilhelms und seines Obersthofmeisters Schwarzenberg sowie „volente Caseare“ der Obersthofmeister Leopolds I., Johann Ferdinand Portia, bereits als Graf den Vortritt, nicht aber die Session³⁹, vor den Fürsten gehabt. Damit setzte sich innerhalb des Geheimen Rates zumindest insofern die Rangordnung der formalen Organisation gegenüber derjenigen der stratifizierten Gesellschaft durch. Auersperg war zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts 1675 vom Hof verbannt und hatte daher leicht Reden, wenn er angab, „ich hette auch nit bedenken, dem [Grafen] Lamberg zu cedieren“; doch war die Forderung des Vorrangs von Kriterien funktionaler Differenzierung offenbar unproblematisch kommunizierbar; forderte Auersperg doch, „das kain gehaimmer Raht bedenken haben soll in der Hofkuchl braten umbzukheren, damit man nur guett dienet, quandocumquo sic expedit.“⁴⁰

Geheimen Rat geladen wurde, obschon er Mitglied war. Die absehbaren Sessionsstreitigkeiten standen dem nach Verlauten Eggenbergs entgegen (vgl. *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 183 f.). Ebenso blieb Liechtenstein von sich aus aufgrund von zu erwartenden nachteiligen Präjudizien für seine Präzedenzforderungen und damit für seine Ehre dem Geheimen Rat immer wieder fern (vgl. *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 291-298). Liechtenstein verlangte denn im Geheimen Rat etwa, den nichtfürstlichen Geheimen Räten vorzusitzen, da „inn allen zusambenkunfft in reich, in Teutschlandt, an des teutschen kaiser[s] hoff (spänische breuch gehen unns nichts an) die fürsten ihr besondere stell und banck haben“ und da auch ein jüngerer Herrenstandsmitglied einem älteren Ritterstandsmitglied vorgehe. Im Reich also gehe der Stand vor. Die Organisationsform des nach spanischem Vorbild eingerichteten Hofstaats könne daran nichts ändern. Der Kaiser beharrte freilich auf der Session nach Anciennität, was einen tragenden Grund für die Resignation Liechtensteins als Obersthofmeister darstellte (vgl. *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 293-295). Dieses Beispiel macht deutlich, wie problematisch es war, der bestehenden ständischen Differenzierungsform von Gesellschaft diejenige der Organisation einzufügen. Es gab ja schon eine, auf die man sich berufen konnte und auf die sich unter Bezug auf den geistlichen Teil des Streitgegenstands bei Bedarf selbst der Kaiser berief. Organisation traf auf Widerstände, Indifferenz mußte sie in einem für die Individuen zunächst schmerzhaften Prozeß erst mühsam entwickeln.

³⁹ Vgl. Anm. 38. Die Stellung auch des nichtfürstlichen Obersthofmeisters im Geheimen Rat war schon im 16. Jahrhundert ein Problem (vgl. die Beispiele bei *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 292).

⁴⁰ Vgl. oben Anm. 36. In diesem Sinne riet Auersperg dazu, die deputierten Konferenzen der Geheimen Räte sollten nicht in deren Wohnungen, sondern in der Regierungsstube stattfinden. Von der räumlichen Einbettung der Interaktion (in Organisation) in besondere, offizielle Räume versprach er sich „bonos effectus“. Die Ausdifferenzierung von Amtsräumen als ein wichtiges auch symbolisches Element der Rahmung der Interaktion durch Organisation war am Kaiserhof im 17. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen. Es gab zwar im Bereich der kaiserlichen Burg die niederösterreichische Regierungskanzlei, die Reichshofkanzlei sowie das Hofkammerhaus (HKA, HQB 14, fol. 1), auch tagte der Geheime Rat in der Hofburg (vgl. *Christian Benedik*, Die herrschaftlichen Appartements. Funktion und Lage während der Regierungen von Kaiser Leopold I. bis Kaiser Franz Joseph I.; in: *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* 51 (1997), S. 552-570, S. 553); das Hofzahlmeisteramt aber hatte

Teile des Berichts von Auersperg verwendete der Obersthofmeister Johann Maximilian Graf von Lamberg, um seinen Anspruch auf das Directorium in Konferenzen zu begründen. Es gehe „ohne schmälierung der kaiserlichen autoritet“ nicht an, daß jemand einen Obersthofmeister „ut primae personae post Caesarem“ zu Sitzungen einberufen und insofern Autorität ausüben könne, der Einberufende „seÿ auch ein Fürst“. Lamberg unterschied gesellschaftlichen und organisationsinternen Rang und plädierte gegen Interferenz zulasten der Organsation und damit für die Konsistenz der formellen Organisation. Er tat dies freilich unter Berufung auf die Einheit gesellschaftlicher Hierarchie(n). Ihm galt das Obersthofmeisteramt als „prima dignitas bey den Römischen Kayßern“⁴¹ – nicht nur als erste Würde bei Hof.

Lamberg hätte seine Auffassung selbst durch das Krönungszeremoniell bestätigt sehen können: So ging der Obersthofmeister Ferdinands IV. bei dessen Krönung ihm „zur lincken Seitten“.⁴² Dadurch aber, daß der Obersthofmeister an der Seite und nicht in der Reihe ging, war deutlich gemacht, daß der Obersthofmeister als solcher in bezug auf die Ränge des Reiches irrelevant und keineswegs prima dignitas war. Die Ordnung war von daher konsistent nur insofern als verschiedene Ordnungen unterschieden werden konnten und die Unterscheidungen durch die räumliche Anordnung der Personen markiert waren. Derartige Unterscheidungen nach dem Status verschiedener Anlässe waren geläufig. Unproblematisch wurde die Krönung Eleonoras II. zur römischen Königin 1653 in einem Hofprotokollextrakt als „Reichs actu[s]“ „allen andern actibus“ gegenübergestellt etwa mit der Folge, daß bei der Krönung die Reichsgräfinnen im Rang zwischen den Gemahlinnen der Geheimen Räte bzw. hohen Hofbedienten und den Ehefrauen der Kämmerer eingeordnet wurden.⁴³

Das zeigt, daß die Unterscheidung von „functiones“ nach solchen, in denen der Kaiser als Spitze der Gesellschaft und solchen, in denen er als Spitze des Hofstaats

seine Räume noch im Quartier des jeweiligen Hofzahlmeisters (vgl. etwa HKA, Hofquartierre-solutionen, K. 1, Nr. 5 (1639), Nr. 23, fol. 60), die deputierten Conferenzen fanden bei den Geheimen Räten statt und bei hohen Amtsträgern wie etwa dem Obersthofmeister darf vorsich-tig davon ausgegangen werden, daß deren eigene Räumlichkeiten für Amtsgeschäfte nachhaltig in Dienst genommen wurden. Außerordentlich bedeutsam ist hingegen, daß die allermeisten Höflinge – anders als am französischen Hof – nicht in der Hofburg wohnten. Dies erleichterte die Ausdifferenzierung von Organisationen erheblich und ermöglichte, anders als stete Interak-tion, eine stärkere rechtliche Fassung des Verhältnisses zwischen Personen.

⁴¹ Vgl. Anm. 41. Die Betonung der ersten Position nach dem Kaiser war auch dem Obersthof-meister Gundacker von Liechtenstein 1624 so wichtig, daß er den Kaiser in einer Denkschrift darum bat, dafür zu sorgen, daß er „inn allen publicis actibus die nechste person bey eur mayestät sein solle“ (zitiert nach *Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 193).

⁴² HHStA, ÄZA 3, Konv. 8, p. 4 (Ferdinandi IV. Königliche Crönung in Böheimb, Prag 1646). Bei der Krönung Eleonoras II. in Regensburg 1653 ging ihre Obersthofmeisterin einen Schritt neben und nach ihr (ÄZA 4, Konv. 9, fol. 49).

⁴³ HHStA, ÄZA 4, Konv. 9, fol. 13v.

fungierte⁴⁴, zwar durchaus getroffen werden konnten, daß aber abgeleitete Unterscheidungen, die Anlässe nach der Differenz Hofstaat versus Gesellschaft gegeneinander absetzten und dann sonstige Personenmerkmale bzw. Personen außer Betracht ließen, mitunter angestrebt, nicht jedoch voll realisierbar waren.

Man kann der Krönungsordnung aber ein Modell für die Lösung der Konflikte entnehmen: Die Grenze zwischen Systemen konnte immerhin grundsätzlich stabilgehalten werden, wenn die Konsistenzforderungen der Umwelt eingegrenzt wurden, etwa räumlich, zeitlich oder sozial. Bei den Damen galt die Rangfolge: Gemahlin eines Geheimen Rates – Reichsgräfin – Kämmerergattin nur für die Zeit des Reichsactus, während der Obersthofmeister zwar tatsächlich bei seinem Herrn sein durfte, räumlich für das Reich als Person aber außer Betracht bleiben konnte. Damit rücken Unterscheidungen zwischen verschiedenen zeitlich voneinander abgegrenzten Situationen am Hof in den Blick, welche Rahmen bildeten, in denen ganz unterschiedliche Merkmale berücksichtigt oder ignoriert werden konnten (Geheime Räte/Obersthofmeister in Prozession versus Session). Die Differenzierungsleistungen bei Hof waren jedoch noch weit trennschärfer, so daß noch innerhalb eines Rahmens zwischen Zeit- und Raumordnung differenziert werden kann.

So saßen die Geheimen Räte unter Ferdinand III. im Geheimen Rat gleichzeitig nach dem Muster stratifizierter Ordnung, sprachen aber hintereinander teilweise nach Kriterien funktionaler Differenzierung. Im Geheimen Rat hatten sich spätestens unter Ferdinand III. die Sitz- und Redeordnung gegeneinander ausdifferenziert. Entsprechend der ständischen Ordnung folgten in der Session die Fürsten nach den Kardinälen und geistlichen Fürsten, es folgten dann die Mitglieder des Herrenstandes; Personen unterhalb des Herrenstandes kamen zuletzt.⁴⁵ Innerhalb der Gruppen war

⁴⁴ Von hier aus läßt sich auch das Problem von Öffentlichkeit und Privatheit etwas anders akzentuieren. In der Organisation Hofstaat hätte der Kaiser außerhalb von als solchen erkennbaren Entscheidungszusammenhängen Privaträume beanspruchen können. Solange aber stratifizierte Ordnung prävalent war, war er außerhalb der Entscheidungskommunikation immer noch Spitze der Gesellschaft und damit auch dann, wenn er allein war, eine öffentliche Person. Praktikabel war dagegen Abschirmung.

⁴⁵ Vgl. HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 8, 8v. Erst nachdem Dr. Matthias Pricklmayr, Geheimer Rat seit 1640, im Jahr 1647 in den Herrenstand erhoben wurde, rückte er in der Session von der letzten Stelle, die er bis dahin innegehabt hatte, weiter vor. Bis dahin war er in der Session stets der letzte gewesen. Kardinal Harrach hatte nach seiner Eidesleistung im Juni 1648 die Session noch vor dem Fürsten Lobkowitz, allerdings nicht auf der Bank, sondern auf einem Sessel. Die Protokolle von Sitzungen des Geheimen Rates in ÖStA, AVA, FA Harrach, Hs. 102 (Auswertung bzgl. der Teilnahmeintensität demnächst bei Mark Hengerer (wie Anm. 26)) bestätigen, daß diese Ordnung auch befolgt wurde. Die Sonderstellung der geistlichen Fürsten dürfte auf das Jahr 1632 zurückgehen, in dem Kaiser Ferdinand II. dem Fürstbischof Anton der Vorsitz vor dem Fürsten Liechtenstein mit dem Argument eingeräumt hatte, daß in der „reichsordnung“ der geistliche Fürstenstand dem weltlichen vorgehe (Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 296). Die Sonderstellung der Geistlichen im Geheimen Rat erweist sich somit als Umsetzung einer Differenzierungsform der Gesellschaft innerhalb der Organisation.

die Session ungeachtet sonstiger Elemente der Binnendifferenzierung indes nach Anciennität im Amt geregelt.⁴⁶ Dementsprechend votierte Kardinal Harrach, obwohl in der Session noch vor den Fürsten, nach dem Freiherrn von Goldegg, „wie es sonst die ordnung gibt“.⁴⁷ Ob die Fürsten unter Ferdinand III. nach Stand oder Amtsancien-

Ferdinand II. ordnete 1632 freilich an, daß die Fürsten im Geheimen Rat nicht mehr auf einer eigenen Bank, sondern in einer Reihe mit den übrigen sitzen sollten (geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, übrige Geheime Räte), was dies, auch mit Wirkung für die Fürsten, wiederum abschwächte. 1633 sollten die geistlichen Fürsten nach dem Willen Ferdinands II. jedoch eine eigene Bank erhalten (*Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 297), in deren Tradition der Sessel für Kardinal Harrach zu sehen ist.

- ⁴⁶ Bezüglich des Zeitpunktes gab es jedoch verschiedene Anknüpfungspunkte. Grundsätzlich bestimmte sich die Reihenfolge nach der Eidesleistung. Eine Ausnahme davon wurde dann gemacht, wenn eine frühere kaiserliche Entscheidung zur Einberufung in den Geheimen Rat als Entscheidung kenntlich gemacht worden war (Resolution, Dekret) bzw. mit der Verleihung des Geheimen Ratstitels per Dekret auch bestimmt war, daß sich die Session nach dem Verleihungsdatum richten sollte: Nach dem Termin ihrer Resolution zum Geheimen Rat wurden unter Ferdinand III. die Geheimen Räte Reck, Piccolomini und Schwarzenberg eingereiht und saßen so vor Geheimen Räten, welche vor ihnen den Eid abgelegt hatten (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 6, 6v, 11v); zu Schwarzenberg vgl. auch zwei seiner Briefe an Maximilian Graf von Trauttmansdorff aus Belgien vom 11. September und 19. Dezember 1648, in denen er für die Resolution zum Geheimen Rat dankt, den Empfang des Dekrets bestätigt und bittet, nach Wien zur Ableistung des Eides abgeordnet zu werden (AVA, FA Trauttmansdorff, K 141, ff. 7, fol. 131, 131). Philipp Graf Mansfeld dagegen wurde per Dekret 1647 der Titel eines Geheimen Rates mit der ausdrücklichen Bestimmung verliehen, daß er nach Ablegung des Eides die Session nach dem Verleihungsdekret haben solle (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 12v, 13). Dem kaiserlichen Botschafter in Spanien, Johann Maximilian Graf von Lamberg, wurde per Dekret vom 14. März 1652 der Titel eines Geheimen Rates verliehen. Durch neuerliches Dekret vom 3. Juni 1652 (beide in OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1227, Fasz. 16, Nr. 250) wurde er in Abwesenheit zum wirklichen Geheimen Rat ernannt mit der näheren Bestimmung, daß er den Eid nach seiner Rückkehr ableisten könne und ihm dann die Session nach dem Datum des Ernennungsdekrets gebühren solle. Es entfaltete unter Leopold I. seine Wirkung, als er 1660 nach seiner Rückkehr vom Botschafterposten in den Geheimen Rat einrückte (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 15v). Aus der Quelle nicht ersichtlich ist ein Grund für die Anordnung, daß der Oberstkämmerer Puchheim vor dem Landeshauptmann Kuefstein sitzen sollte, obwohl Kuefstein den Eid im Januar, Puchheim jedoch erst im Februar 1645 abgelegt hatte (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 7).

- ⁴⁷ HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 8v. Nach einem die Redebeiträge in ihrer Reihenfolge verzeichnenden Protokoll einer Sitzung des Geheimen Rates von 1649 wurde diese im Eidbuch normierte Ordnung auch eingehalten: Danach votierten am 17. September 1649 im Geheimen Rat die anwesenden Geheimen Räte nach Amtsanciennität: Trauttmansdorff, Khevenhüller, Martinitz, Auersperg, Goldeck und zuletzt Kardinal Harrach (AVA, FA Harrach, Hs. 102, Bd. 6, Nr. 35). Auersperg war zu dieser Zeit noch nicht Fürst, so daß diesbezüglich keine Schlußfolgerung gezogen werden kann. Die Anwendung von Anciennitätsregeln im Geheimen Rat setzte freilich die Mitgliedschaft im Herrenstand voraus (vgl. Anm. 45 zu Pricklmayr). Dieser hatte bis zu seiner Erhebung in den Herrenstand mit hoher Wahrscheinlichkeit auch stets als letzter votiert (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 6 und 8). An dieser Grenze machte funktionale Differenzierung zumindest im Geheimen Rat vorerst noch Halt.

nität votierten, geht aus den Quellen nicht sicher hervor und wegen der Sonderstellung des Kardinals (Sessel statt Bank) läßt seine Einreihung bei den Voten einen zwingenden Schluß auf die Einreihung auch der Fürsten nicht zu.⁴⁸ Wenn die Angabe in einer um 1700 unter Leopold I. entstandenen Liste Geheimer Räte aber richtig ist, nach der sie zugleich die Sitzordnung wiedergibt, saßen im Geheimen Rat unter Leopold I. Fürsten als solche nicht mehr an erster Stelle, sondern nach Anciennität.⁴⁹ Das wiederum könnte ein Hinweis darauf sein, daß das Votum bereits zuvor nach Anciennität abgegeben wurde.

Wiewohl Anciennität als scheinbar natürliche Eigenschaft zwischen funktionaler und ständischer Differenzierung zu vermitteln scheint, ermöglichte die Organisation es doch, eine eigene soziale Zeit herzustellen und diese gegen die gesellschaftliche Zeit zu differenzieren. Das Alter seiner Häuser verlieh dem Adel eine eigene – als natürlich beschreibbare – Tiefenstruktur, aus der auf Rang geschlossen werden konnte und wurde. Für die Familien war dies ebenso wichtig wie für die Stände, die sich mittels besonderer chronologischer Aufnahmeverzeichnisse über ihre zeitliche Tiefenstruktur Aufschluß verschafften.⁵⁰ Am Kaiserhof des 17. Jahrhunderts wurde zwar auf das Alter adeliger Familien als Quelle des Prestiges des Kaisers Wert gelegt.⁵¹ Intern wurde dann aber statt auf diese Art der Differenzierung – anders als in Frankreich oder gar in Rußland⁵² – regelmäßig auf die Anciennität im Amt abgestellt.

⁴⁸ Vgl. zum Sessel Anm. 45.

⁴⁹ Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB), Cod. 7418, fol. 52.

⁵⁰ Vgl. etwa die zahlreichen, Jahrhunderte zurückreichenden, und auch auf fremde Stände bezogenen Verzeichnisse der Herrenstands- und Ritterstandsgeschlechter in den Akten der niederösterreichischen Stände (St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Ständische Akten, A-1-5). Vgl. auch *Thomas Winkelbauer* und *Tomáš Knosz*, *Geschlecht und Geschichte. Grablegen, Grabdenkmäler und Wappenzyklen als Quellen für das historisch-genealogische Denken des österreichischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert*. Mit einem Exkurs nach Frain in Südmähren, in: *Die Konstruktion der Vergangenheit. Geschichtsdenken, Traditionsbildung und Selbstdarstellung in den ostmitteleuropäischen Ständegesellschaften (1500-1800)* (im Druck).

⁵¹ Vgl. nur OÖLA, HA Steyr, Schachtel 1224, Fasz. 13, Nr. 231, Konzept eines Memorials des Oberstkämmerers Johann Maximilian Graf von Lamberg an den Kaiser vom November 1666. Darin vertrat Lamberg die Auffassung, das Kämmereramt könne dadurch zu höheren Ehren gebracht werden, daß Bewerber aus „alten vornemen häusern“ bzw. „alten geschlechtern“ Emporkömmlingen („novi homines und von schlechten herkommens“) vorgezogen würden.

⁵² Am russischen Hof des 17. Jahrhunderts waren zahlreiche Ämter und damit Positionen in der Rangplatzordnung erblich, während andere immer neu verteilt wurden. So teilte der Zar den Bojarensöhnen, die seinen Thron bei dem Empfang hochrangiger Gäste bewachten, ihre Plätze bei jedem Besuch neu zu. Das Alter der Familien blieb indes auch nach der Abschaffung der Rangplatzordnung im Jahr 1682 für die Rangordnung wichtig. Vgl. hierzu *Dmitri Zachar'in*, *Symbolische Körperhaltungen. Eine Differenz zwischen russischen und westeuropäischen Zeremonial-„Grammatiken“ des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Margreth Egidi u.a. (Hrsg.), Gestik. Figuren des Körpers in Text und Bild*. Tübingen 2000, S. 87-102, S. 98-101. Dem Autor verdanke ich auch den freundlichen Hinweis auf das Werk über die russische

Wie beim Alter adeliger Häuser liegt darin eine Ordnung, die in ähnlicher Weise als natürlich erscheinen konnte, verankert sie Differenzierung in Zeit, Prozeß und Geschichte der Organisation Hofstaat selbst und erzeugt damit ein höchstpersönliches soziales Alter, das selbst vom Lebensalter abgekoppelt war.⁵³ Die Orientierung an der Geschichte des Hofstaats differenziert die höfische Rangordnung gegen Kriterien der Gesellschaft. Schon in frühen Hofstaatsverzeichnissen des 16. Jahrhunderts finden sich Angaben zum Eintritt in den Hofstaat.⁵⁴ Wenn diese freilich auch für die Berechnung des Soldes von Bedeutung waren, waren sie doch auch Ordnungsprinzip, was an Korrekturen der Namensabfolgen nach Eintrittsdaten deutlich wird.⁵⁵ Für die Geheimen Räte wurde auf die besondere Bedeutung und die besonderen Formen der Verankerung der Anciennität schon hingewiesen. Man könnte annehmen, daß diese wegen der Bedeutung der Abfolge von Voten der Geheimen Räte für Entscheidungsfindungsprozesse eher ein Ausnahmefall war. Doch auch für die Kämmerer, das zahlenmäßig am stärksten besetzte adelige Hofamt, war die Anciennität von hoher Bedeutung.

Beim Einzug König Leopolds I. und des Erzherzogs Leopold Wilhelm in Frankfurt im Jahr 1658 begleiteten den König auch zahlreiche Kämmerer. Ihre Abfolge war dabei jedoch nicht zufällig, sondern basierte auf ihrer Anciennität. Nach dem Stich von Caspar Merian (Abbildung 1, S. 354) – zumindest also der Repräsentation der Repräsentation nach – saßen in den Kutschen Nr. 13 bis Nr. 26 königliche Kämmerer; ihre Reihenfolge entsprach exakt ihrer Anciennität, wobei der älteste Kämmerer an der ranghöchsten Stelle hinten im Zug vor den Geheimen Räten fuhr.⁵⁶

Rangplatzordnung von *Aleksi I. Markevie*, *Istorija mestnicestva v moskovskom gosudarstve v 15-17vv.* Odessa 1888, ND The Hague Paris 1970. *Zakhar'in* interpretiert die Abschaffung der Rangplatzordnung als Förderung des „Leistungsprinzips“ und stellt sie damit in den Kontext alternativer (funktionaler vs. stratifizierter) sozialer Differenzierungsformen. Zur Anciennität der adeligen Häuser für Frankreich vgl. *Elias*, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 10), S. 138.

⁵³ Das Lebensalter der Geheimen Räte Ferdinands III. organisierte keine transitive Ordnung hinsichtlich ihrer Ernennung (vgl. die Daten bei *Henry Frederick Schwarz*, *The Imperial Privy Council in the seventeenth century. With a supplement[:]* The social structure of the Imperial Privy Council (1600-1674) by Henry F. Schwarz and John I. Coddington (Harvard Historical Studies, Bd. 53), Cambridge Mass. 1943, App. C.).

⁵⁴ HHStA, OMeA SR 181.

⁵⁵ Vgl. etwa als besonders deutliches Beispiel die Hofstaatsverzeichnisse Rudolfs II. vom Ende des Jahres 1576 (HHStA, OMeA SR 183, Nr. 55 und 56), in denen trotz zahlreicher Ergänzungen und Streichungen eine chronologische Ordnung hergestellt wird.

⁵⁶ Kaspar Merian, Leopolds I. Einzug zum Wahltag in Frankfurt am Main am 29. März 1658 (ÖNB, Albertina, Hist. Bl. 09 (Leopold I.)). Nach der hinsichtlich der Personendaten reichsten mir bekannten Kämmererliste (SOA Prag, Šternbersky Rodinný Archiv (Česky Sternberk), inv. č. 49, unfoliiert), welche auch diejenigen Kämmerer Ferdinands III. enthält, die von Leopold I. aufgenommen wurden, sind dies die Kämmerer an der Stelle 5 (Cernin, Kutsche 27), 6 (Öttingen, Kutsche 25, Kämmerer: 1. April 1651), 8 (Waldstein, Kutsche 24), 10 (Portia, Kutsche 23), 11 (Hoyos, Kutsche 22, Kämmerer: 3. August 1654), 14 (Colorado, Kutsche 21.

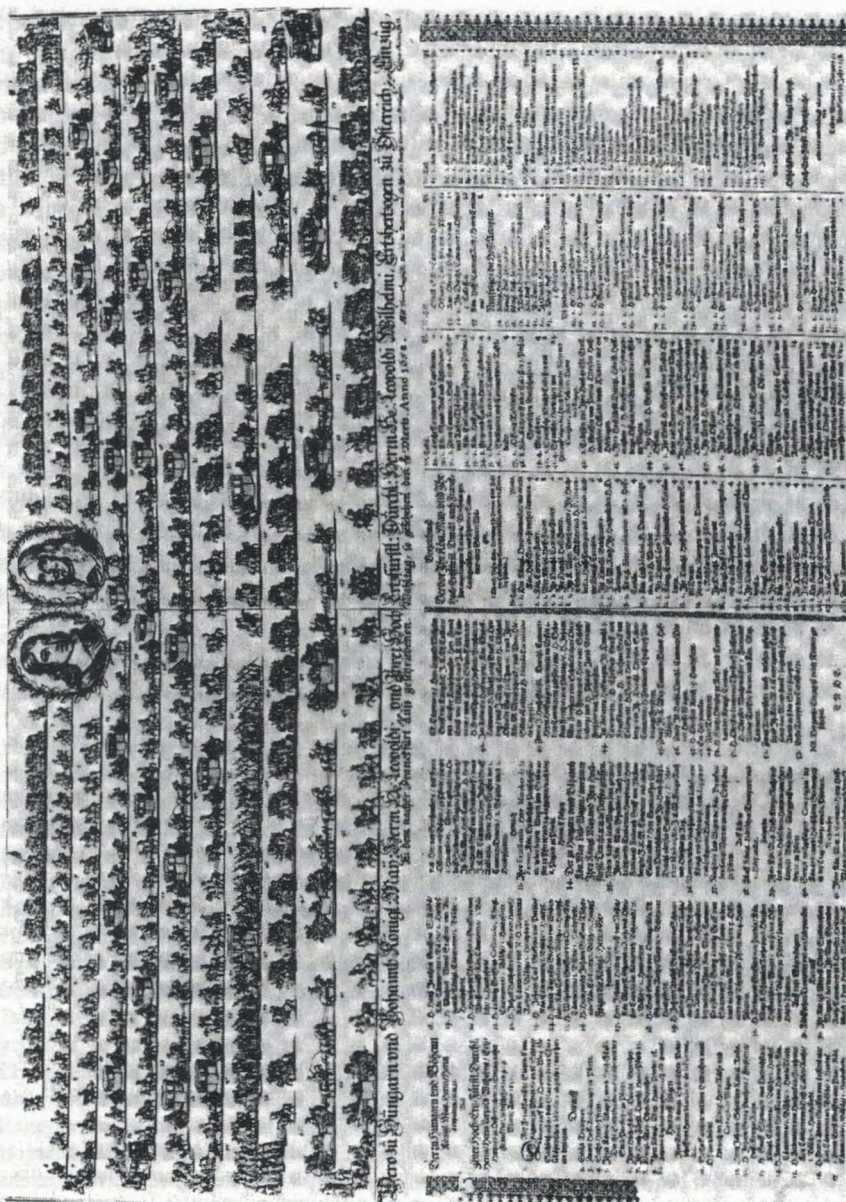


Abbildung 1: Caspar Merian, *Leopolds I. Einzug in Frankfurt a.M.*, 29. März 1658

Diese Präzedenzrechte müssen von den Kämmerern für derart bedeutsam gehalten worden sein, daß der Oberstkämmerer Maximilian Graf Lamberg, der um 1665 Schwierigkeiten hatte, die tatsächlichen Dienstverrichtungen der Kämmerer zu gewährleisten, hieran anknüpfte. Weil so viele Kämmerer und nicht nur solche aus den angesehensten Häusern ernannt worden waren, beklagte er, daß die Kämmerer „sich schämen zu dienen“, weshalb Kammerdiener die Speisen auftragen mußten. Um diesem Mißstand abzuhelpfen, schlug Lamberg vor, die Präzedenzrechte innerhalb des Kämmereramtes davon abhängig zu machen, daß ein Kämmerer auch tatsächlich gedient habe – also das Ordnungsprinzip der Anciennität durch ein rein funktionales zu ersetzen.⁵⁷ So wie die Anciennität den Hof gegen die Gesellschaft differenzierte, war diese zweite Unterscheidung geeignet, intern weitere Freiheitsgrade für die Gestaltung der formalen Organisation zu erschließen.

Während es hier lohnend schien, die Kopplung von Anciennität und Rang zu durchbrechen, diente das Amtsalter der Kämmerer sonst mehrfach dazu, Rangfolgen zwischen Höflingen mit weiteren Ämtern zu etablieren und erscheint somit als ein zentraler Anknüpfungspunkt für Rangfragen am Hof.⁵⁸ So ist es zunächst verwunderlich, daß in Abbildung 1 in den Kämmererwagen Nr. 41 und Nr. 42 Kämmerer

Kämmerer: 3. August 1654), 16 (Weissenwolf, Kutsche 20, Kämmerer: 21. August 1654), 31 (Altheim, Kutsche 19, Kämmerer: 14. August 1656), 33 (Slawata, Kutsche 18, Kämmerer: 14. August 1656), 81 (Paar, Kutsche 17), 100 (Losenstein, Kutsche 16), 120 (Hohenfeld, Kutsche 15), 121 (Harrach, Kutsche 14), 122 (Dietrichstein, Kutsche 13, Kämmerer: 17. Januar 1658). Die gleiche Reihenfolge gibt eine lateinische Beschreibung des Einzugs in Wien, ÖNB, Cod. 8005, 247. Die Daten des Kämmereramtes nach einem Kämmererverzeichnis in Wien, HHStA, FA Grafenegg, K. 150.

⁵⁷ Vgl. das oben in Anm. 50 zitierte Gutachten Lambergs. Dieser die Anciennität durchbrechende Gedanke taucht bereits in einer entlegenen Kämmererordnung vermutlich der Mitte des 17. Jahrhunderts auf. Danach sollten diejenigen Kämmerer, die wirklich dienten, Vortritt haben vor solchen, die nicht wirklich dienten (Funktionalität). Diejenigen aber, die zwei oder drei Jahre gedient hatten, sollten den Vortritt vor denjenigen haben, die nach ihnen zu dienen begannen (Anciennität). SOA Prag, Velkostatek Směčno, inv. č. 119, quodlibetum in lingua germanica et Latina; darin: Ordo sive Instructio Cubiculariorum Caesaris). Es handelt sich um eine Abschrift, die mit Schriften vornehmlich der 1630er und 1640er Jahre zusammengebunden wurde. Den sehr freundlichen Hinweis auf diese Handschrift wie auf die Listen im RA Sternberg gab mir Petr Mat' a. Diese Kämmererordnung taucht in den Instruktionssammlungen des HHStA und des HKA ebenso wenig auf wie im Archiv des Oberstkämmerers Lamberg.

⁵⁸ Selbst die Reihenfolge der Ernennung zum Geheimen Rat konnte in Zweifelsfällen mit der Anciennität im Kämmereramte begründet werden: „Wie dann Anno 1658 als zwischen den nächst verstorbenen Hoff Canzler, und Herrn Hoff Cammer Praesidenten die Differenz, und Frag entstanden, welcher aus ihnen in Verleýung der gheimben Raths Stehle den Vorgang haben sollte, Ihro Kay[serliche] Mayestät sich auf Herrn Hoff Cammer Praesidenten ainig und allein aus diesem motivo, weilten Er älterer Cammerer gewesen [...]“. ÖNB, Cod. 14192, fol. 5v. Beide wurden am 25. Juni 1659 in Wien Geheime Räte, wobei der Hofkammerpräsident tatsächlich zuerst vereidigt wurde (HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 15v). Zu den relational richtigen Ernennungsdaten als Kämmerer vgl. unten Anm. 62.

führen, die der Anciennität nach zwischen Kutsche Nr. 16 und Nr. 20 einzuordnen gewesen wären. Es handelte sich hierbei um den Reichshofrat Königsegg, den Oberstkuchlmeister Molart, den Oberstsilberkämmerer Histerle, den Reichshofrat Öttingen, um Graf Thun („cum pincerna regis“) sowie um den Vizeoberstsilberkämmerer Paravicino, der aber nicht königlicher Kämmerer war. In diesen Kämmererwagen führen demnach besonders herausgehobene Chargen des Hofstaats, deren innere Ordnung sich aber nicht aus den innegehabten sonstigen Ämtern, sondern wiederum exakt aus der Anciennität im Kämmereramte ergab.⁵⁹ Die Anciennität im Kämmereramte zeitigte damit Folgen weit über das eigene Amt hinaus und bewahrte den Hofstaat so vor einer Festlegung von Rangfolgen zwischen ähnlichen Ämtern. Von daher nimmt es nicht nur Wunder, daß Ämter kumuliert wurden, sondern daß ähnlich wie bei den Geheimen Räten die Entstehung zeitbezogener Unterschiede nicht allein der Zeit überlassen wurde: So bestellte Ferdinand III. per Dekret vom 21. August 1654 Helmhardt Graf von Weissenwolf zum Kämmerer für den Erzherzog Leopold, wobei auf dem Konzept vermerkt war, daß selbiges an Franz Carl Graf Cauriani zu senden sei, das „datum decreti aber ist den 22 zu stellen.“ Diese Verzögerung stellt sich vor dem Hintergrund des oben gesagten als Klarstellung des Rangverhältnisses zwischen Weissenwolf und Caurian dar.⁶⁰

Auch der Präzedenzstreit zwischen dem Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Graf Sinzendorf und dem Hofkanzler Hans Joachim Graf Sinzendorf, der sich kurz nach dem Aufenthalt des Hofes in Frankfurt 1658 erhoben hatte, wurde von Leopold I. – jedenfalls der Resolution nach – lediglich unter Berücksichtigung der Frage, wer der ältere Kämmerer sei, entschieden.⁶¹ Die Entscheidung hatte dazu geführt, daß der Hofkanzler sich von einer Konferenz in Sachen Soldatenversorgung, an der auch der Hofkammerpräsident teilnahm, unter Zurücklassung zweier Sekretäre entfernte, weil sein Konkurrent auf dem Vortritt beharrte. Die Argumente, mit denen

⁵⁹ Nach den oben (vgl. Anm. 56) zitierten Kämmererlisten handelt es sich um die Kämmerer an der Stelle 18 (Königsegg, Kutsche 41/1), 32 (Molart, Kutsche 41/2), 78 (Histerle, Kutsche 41/3), 98 (Öttingen, Kutsche 42/1, Kämmerer: 18. Juli 1657), 99 (Thun, Kutsche 41/2, Kämmerer: 18. Juli 1657). Zur Sonderstellung Thuns vgl. ÖNB, Cod. 8005, p. 249. Ein weiteres Beispiel dürfte der Einzug Ferdinands III. in Regensburg am 12. Dezember 1652 geben, welchen der Stich von Melchior Küsel (ÖNB, Albertina, Hist. Bl. 05 (Ferdinand III.)) abbildet. Danach führen in den beiden kaiserlichen Hofwägen Ferdinand Jakob Graf Dietrichstein, Kämmerer seit dem 21. März 1649, und, näher am Kaiser, Franz Christoph Histerle, Kämmerer seit dem 3. April 1652 (HHStA, OMeA SR 186, fol. 129 und 152). Bei den beiden Kämmerern Ferdinands IV. dürfte hingegen eine Vertauschung der Namen (Breuner und Tierheim) vorliegen. Wenn die Folge ihrer Nennung bei *Gabriel Buccellini*, *Germania Topo-Chrono-Stemmato-Graphica sacra et profana*. [...]. Augsburg 1655, S. 282, die Ernennungsfolge durchweg richtig wiedergibt (Daten fehlen), müßte die Folge anders lauten.

⁶⁰ HHStA, OMeA Akten 1 (Konvolute durcheinander), fol. 67. Das ausgefertigte Dekret für Weissenwolf weicht im Wortlaut vom Konzept ab, datiert aber auf den 21. August 1654 (ÖÖLA, HA Steyr, Schachtel 1240, Fasz. 30, Nr. 631, Kopie).

⁶¹ ÖNB, Cod. 14192, fol. 3.

der unterlegene Hofkanzler um eine Neubescheidung bat, geben wichtige Hinweise auf höfische Differenzierungskriterien: Er sei in wirklichen kaiserlichen Diensten um wenigstens zwei Jahre älter, habe in höheren und vornehmeren Ämtern gedient (Reichshofrat versus Hofkammer), er sei schon länger Kanzler als jener Präsident der Kammer. Bezüglich der ausschlaggebenden Kämmererstelle führte er an, Ferdinand III. habe „ainige Reflexion darauf nicht gehabt, noch derentwegen ainige decision gemacht“, die Wirkung sei also nicht intendiert gewesen und nicht als Vorentscheidung interpretierbar, im übrigen sei die Kämmererstelle durch den Tod des Kaisers „expiriert“. Weiter hätten beide von Leopold I. die Präzedenz vor den Kämmerern erhalten ohne weitere Prärogative „inter nos“. Darüber hinaus sei der Hofkammerpräsident *kaiserlicher* Hofkammerpräsident, er selbst aber nur *österreichischer* Hofkanzler, da er selbst dem Hofkammerpräsidenten die Eidesformel vorgehalten habe und auch sonst kaiserliche Aufgaben erfülle, indem er u.a. den Geheimen Räten und allen Hofämtern die Eidesformeln vorhalte und auch in Frankfurt mit der tartarischen Audienz befaßt gewesen sei. Da die kaiserliche Resolution ausdrücklich den Rang nur unter Berücksichtigung der Personen und „intuitu der kayserlichen Cammerer Stehl“ entschieden habe, („ratione Personae“), folge daraus nichts für das Verhältnis zwischen Hofkammerpräsident und Hofkanzler, wo sie „praecise ratione officij“ konkurrierten, „und keine andere Qualität, oder function haben, oder repraesentieren“. Schließlich bat der Hofkanzler, den Hofkammerpräsidenten wegen des „Unfueg[s]“ bei der o.g. Konferenz zu verweisen und die Resolution dahingehend zu erläutern, daß die bewilligte Präzedenz nur in Fällen gelte, in denen sie als Kämmerer betrachtet würden und von den anderen Ämtern abgesehen werden könne und daß in Fällen, wo sie aber „praecise propter functionem officij“ aufeinanderträfen, noch alles unentschieden verbleiben solle.⁶²

Es ist bemerkenswert, daß die ersten und meisten Argumente um die Frage kreisen, an welcher Stelle in der Chronologie des kaiserlichen Dienstes Anciennität verankert werden kann, womit die Frage der ausschlaggebenden Funktion im kaiserlichen Dienst aufgeworfen wird. Daneben steht mit der Berufung auf die Höherrangigkeit des Reichshofrats gegenüber der Hofkammer und der Erläuterung, daß der Unterschied Kaiser/Landesfürst keinen Unterschied mache, der Bezug auf das Oben-Unten-Schema. Mit dem Hinweis auf die Frage, welche sonstigen (problematischerweise ebenfalls organisationsinternen) Eigenschaften einer Person in der Organisation zu berücksichtigen seien (Amt/Person) und dem auf die Entscheidung

⁶² ÖNB, Cod. 14192, fol. 3-5. Die beiden Sinzendorfs waren innerhalb des Hauses Sinzendorf nur recht entfernt miteinander verwandt. Der Hofkammerpräsident war Kämmerer Ferdinands III. seit 1650, der Hofkanzler erst seit 1653 (HHStA, OMeA SR 187, fol. 264 bzw. fol. 267v). Dagegen war der eine Kanzler seit dem 16. September 1656, der andere Kammerpräsident erst seit dem 12. Oktober 1656 (Schwarz, The Imperial Privy Council (wie Anm. 53), 340-342); vgl. auch HKA, HZAB 107, fol. 132 und 138.

als Regelungsform ist gleichfalls auf Grundprobleme der Organisation verwiesen. Es ist mit Blick auf den offenbar weit gediehenen Entwicklungsstand der Organisation Hof aufschlußreich, daß organisationsexterne Eigenschaften überhaupt nicht zur Sprache kommen: Rang soll aus den jeweils einschlägigen Ämtern abgeleitet werden. Daß dann die Entscheidung, welche Ämter von den Personen abstrahiert werden können (und was dann übrigbleibt), zur entscheidenden Frage wird, liegt auf der Hand.

In dem Präzedenzstreit zwischen dem Hofkammervizepräsident Ferdinand Freiherr von Hohenfeld und dem Hofvizekanzler Ferdinand Maximilian Graf Sprinzenstein wird denn auch die Frage, von welchen Ämtern man absehen könne, eingehend erörtert.⁶³ So sei der Hofkammervizepräsident, wenn zugleich der Hofkammerpräsident zugegen sei, nicht Vizepräsident, sondern nur einfacher Hofkammerrat. Desweiteren würden sich die kaiserlichen Hofkammerräte, wenn sie mit den niederösterreichischen Regimentsräten tagten, „der Qualität Eines Kayserlichen Hoff Cammer Rathes begeben“, indem sie den anderen den Vortritt ließen, woraus folge, daß in rein *österreichischen* Angelegenheiten der Hofkammervizepräsident keinen Anspruch auf die Eigenschaft als *kaiserlicher* Hofkammervizepräsident erheben könne.⁶⁴ Der Funktionsbezug des jeweiligen Dienstgeschäftes spezifizierte demnach also die jeweilige Amtseigenschaft. Wenn das aber nicht zutreffen solle, könne der Hofvizekanzler einwenden, daß man auch von der Kämmerereigenschaft nicht absehen könne, aufgrund derer dem Hofvizekanzler als älterem Kämmerer die Präzedenz zustehe.⁶⁵ Wenn das funktionsbasierte Argument also nicht gelten sollte, war der Rückgriff auf eine – organisationsinterne – Personeneigenschaft geboten.

Die Argumentation führt jedoch noch weiter und betont, „daß die Justitia [...] der oeconomia“ und somit die Hofkanzlei der Hofkammer „ob praecellentiam objecti“ vorgehe.⁶⁶ Personen stehen bei diesem Argument ganz außer Betracht, rekuriert wird

⁶³ ÖNB, Cod. 14192, fol. 6v, 7. Daneben stehen u.a. zahlreiche aus dem Sinzendorfstreit bekannte Argumente (ebd. fol. 5v-7), u.a. die Fragen, wer älterer Kämmerer und älterer Rat sei sowie die Klassifizierung als kaiserlicher bzw. österreichischer Amtsträger.

⁶⁴ Die Zeitgenossen stellten diese Differenz also bei Bedarf durchaus noch fallweise her. Vgl. zum analytischen Problem *Grete Klingenstein*, *Der Wiener Hof in der frühen Neuzeit*. Ein Forschungsdesiderat, in: *ZhF* 22 (1995), S. 237-245, S. 244 f.

⁶⁵ Sprinzenstein wurde am 7. Juni 1652 Kämmerer Ferdinands III. (HKA, HZAB 110, fol. 221), Hohenfeld erst 1657 oder 1658.

⁶⁶ ÖNB, Cod. 14192, fol. 6v. Vgl. zu den österreichischen Kameralisten und der Entwicklung der Wirtschaftspolitik Leopolds I. Jean Béranger, *Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle* (Travaux du Centre de recherches sur la civilisation de l'Europe moderne, Bd. 17), Paris 1975, S. 184-194, sowie Volker Bauer, *Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in der Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus* (Frühneuzeitstudien, NF 1), Wien Köln/Weimar/Wien 1997. Zur Ausdifferenzierung der Wirtschaft als eigenständiges Funktionssystem vgl. auch *Niklas Luhmann*, *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M. 1988.

auf die Wertigkeit eigenständiger, in der zeitgenössischen Semantik aber nicht als äquivalent beschreibbarer Funktionsbereiche, womit eine Differenzierungsmöglichkeit nicht nur gegen ständisch gebundene, sondern auch gegen sonstige organisationsinterne Eigenschaften angeboten wird.

Anders als bei dem einleitenden Beispiel Obersthofmeister versus Fürstenrang wird deutlich, daß am Hof nicht nur die Frage zu lösen war, wie organisationsexterne Eigenschaften von Personen mit organisationinternem Rang in Einklang zu bringen waren, sondern auch, wie organisationsinterne Rangverhältnisse logisch konsistent, d.h. transitiv, gestaltet werden konnten. Wenn A über B steht und B über C, muß in einer transitiven Ordnung A über C stehen.⁶⁷ Wo die den Hof in weiten Bereichen organisierende Geltung der Anciennität, welche stets Transitivität herstellte, versagte oder bestritten wurde, mußten andere Lösungen für die Rangfrage gefunden werden; die Forderung logischer Konsistenz des gesamten Hofes wurde hier ein wichtiges Argument: Die Hofkanzlei sei den Regimentsräten übergeordnet, die Kammerräte aber seien den Regimentsräten nachgeordnet, woraus folge, daß die Hofkanzlei auch der Hofkammer übergeordnet sein müsse.⁶⁸ Auch habe Ferdinand III. im Jahre 1638 dem Hofkanzler die Präzedenz vor den Reichshofräten gleichen Standes beschieden, wobei er gewußt habe, daß den Reichshofräten vor den Hofkammerräten (und Vizepräsidenten, wenn ein Präsident vorhanden sei) die Präzedenz zustand, woraus folge, daß der Hofvizkanzler die Präzedenz vor dem Hofkammervizepräsidenten haben müsse: „per regulam, si vinco vincentem te, multo magis et vinco te.“⁶⁹

Daß durch solche einzelnen Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen bzw. Organisationen, in welchen die Konsistenz einer übergeordneten formalen Organisation einklagt wurde, eine *umfassende* transitive zeremonielle Einheit des Hofstaats erst entstand, welche die Kategorien *Domus providentiae*, *Domus magnificentiae*, verschiedene Hofämter und verschiedene Behörden überspannte, darf besonders betont werden. Es ist vor diesem Hintergrund aufschlußreich, daß sich aus den in den Zeremonialakten bzw. Protokollen beschriebenen Großveranstaltungen wie Schifffahrten, Prozessionen oder dergleichen, bei denen der ganze Hof gereiht wurde, in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine immer gleiche transitive Reihung bezüglich *aller* Teilnehmer noch nicht herausdestillieren läßt.

Auch der Umstand, daß zeremonielle Fragen explizit *entschieden* wurden, ist im Hinblick auf die Unterscheidung von Interaktion in Gesellschaft bzw. in Organisation von Bedeutung, ist der Begriff der Entscheidung doch ein Zentralbegriff der Organi-

⁶⁷ Vgl. dazu *Luhmann*, Funktionen und Folgen (wie Anm. 2), S. 162.

⁶⁸ So das Argument in dem Streit Sprinzenstein gegen Hohenfeld, ÖNB, Cod. 14192, fol. 6. Dementsprechend wurden Präjudizien angeführt, bei denen die Regierung vor der Kammer stand: So stand danach im offiziellen Schriftsatz die Regierung vor der Kammer, auch hätten die Regierungsräte den Vorrang vor den Hofkammerräten „*in sessione et voto*“ auch dann, wenn der Hofkammerrat höheren oder gleichen Standes sei als der Regierungsrat.

⁶⁹ ÖNB, Cod. 14192, fol. 7.

sationstheorie.⁷⁰ Was nur passierte, war noch kein Hofzeremoniell, es mußte sich auch als entscheidungsbasiert darstellen lassen. Bei der Vereidigung als Geheimer Rat 1655 mußte Marquard Graf Fugger wegen seines Ordens vom goldenen Vlies bei der Eidesleistung die Finger nicht aufheben, sondern durfte sie – wie Kardinal Harrach – auf die Brust legen⁷¹, während der Umstand, daß Schwarzenberg 1653 bei der Vereidigung seinen Degen getragen hatte, ungeachtet des Umstandes, daß die Auffassung vertreten wurde, dies habe wegen des goldenen Vlieses Schwarzenbergs geschehen können, vom Kaiser als Versehen und Irrtum für folgenlos erklärt wurde.⁷² Welches Merkmal oder Verhalten einer Person zeremoniellrelevante Unterschiede begründen konnte, war damit Gegenstand einer kaiserlichen Entscheidung und damit auch der zeitlich nachfolgenden Rekonstruktion als Entscheidung zugänglich.

Somit war auch Nichtentscheidung als Entscheidung darstellbar bzw. rekonstruierbar. Der kaiserlichen Resolution bezüglich der Präzedenz zwischen Kammerpräsident und Hofkanzler war zu entnehmen, daß der Kaiser bezüglich des Rangverhältnisses dieser Ämter gerade „keinen Entschaid machen wolten“.⁷³ In der Remonstration konnte als Argument vorgebracht werden, Ferdinand III. habe mit den Kämmererernennungen keine Entscheidung bezüglich der Präzedenz der Personen als Präsident bzw. Kanzler treffen wollen⁷⁴, weshalb hierauf auch keine weiteren Entscheidungen gegründet werden könnten. Wo aber die Nichtentscheidung sich als Entscheidung interpretieren ließ, war es möglich, um Neubescheidung und Klarstellung sowie darum zu bitten, daß für den Fall, daß „es ie zu einer decision gelangen“ solle, die Beteiligten angehört würden, daß also ein Verfahren einzuhalten sei.⁷⁵ Eine dergestaltete Behandlung von Zeremoniell ließ sich von allen Beteiligten in die Form der Kommunikation von Entscheidungen bringen und rückte die Kontingenz von Entscheidungen, die auch anders hätten fallen können, sowie Verfahrensfragen in den Blick. Beide Tatbestände sind für den Entscheider freilich problematisch. Die Kontingenz verweist auf Legitimität nicht nur seiner Entscheiderposition, sondern auch gerade *dieser* Entscheidung und damit auf Argumente und Erwartungen, die von den Beschiedenen grundsätzlich geteilt werden und die gerade deshalb eine nachhaltige Beschränkung des Entscheidungsspielraumes darstellen. Die gleiche Wirkung ermöglicht es zu fordern, Entscheidungsprozesse als Verfahren – mit Partizipationsmöglichkeiten – zu gestalten. Entscheidungen sind von daher unliebsamen constraints unterworfen. Es ist zu erwägen, ob die nicht selten festzustellende

⁷⁰ Vgl. Luhmann, Funktionen und Folgen (wie Anm. 2) sowie *ders.*, Organisation und Entscheidung (wie Anm. 12).

⁷¹ HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 13.

⁷² HHStA, Hs. Weiß 706/23, fol. 11, 11v.

⁷³ ÖNB, Cod. 14192, fol. 3.

⁷⁴ ÖNB, Cod. 14192, fol. 3v: „ainige Reflexion darauf nicht gehabt, noch derentwegen ainige decision gemacht“.

⁷⁵ ÖNB, Cod. 14192, fol. 5.

kaiserliche Entscheidungsunlust in Fragen des Zeremoniells⁷⁶ nicht nur in dem topisch formulierten Umstand liegt, daß die Unsicherheit der Entscheidungsunterworfenen eine Machtquelle für den Entscheider darstelle, sondern auch in den erheblichen Einschränkungen, welche die Wahl der Form der Entscheidungskommunikation als solcher mit sich bringt.⁷⁷

Zugleich wird deutlich, daß Hofzeremoniell, wenn es als Resultat von Entscheidungen gefaßt wird, auf den Begriff der Observanz zurückführt.⁷⁸ Die mit der Mitgliedschaft einhergehende Unterworfenheit unter ersichtlich kontingente Entscheidungen, denen es grundsätzlich freistand, organisationexterne bzw. interne Eigenschaften zu beachten oder dies nicht zu tun, schränkte die Freiheitsgrade des

⁷⁶ So verweigerte der Ferdinand III. in der Reichsstadt Regensburg bei einem Streit der Botschafter eine Entscheidung mit dem Argument, in Regensburg sei er nicht in seinem Territorium (BAV Vat. Lat. 10423, fol. 126v). Bei dem Präzedenzstreit zwischen dem venezianischen Gesandten und dem Fürsten von Pfalz-Neuburg, der sich vor seinen Augen entspann, griff er gleichfalls nicht ein (Grimani 1641 (ed. Fiedler (wie Anm. 14), S. 245)).

⁷⁷ Luhmann, Organisation und Entscheidung (wie Anm. 12), S. 144, führt unter Bezug auf die Paradoxie des Entscheidens dazu: „Die Entscheidungskommunikation wird dazu tendieren, ihre eigenen Voraussetzungen zu untergraben“. Dies deshalb, weil die Entscheidung stets eine Alternative mitkommuniziert, durch die sie erst als Entscheidung erkennbar wird. Entsprechend heißt es weiter: „Je mehr eine Gesellschaft [...] auf Entscheidungen angewiesen ist, um aus ihrer Vergangenheit eine Zukunft zu erzeugen, desto mehr wird sie dazu tendieren, die dafür in Anspruch genommene Semantik zu dekonstruieren. Je mehr man dann versucht, Notwendiges, Wertvolles, Ethisches etc. zu reetablieren, desto mehr wird die Kontingenz genau dieser Operation sichtbar.“ Zugleich brauche man dann Argumente. Die Situation am Kaiserhof war strukturell ähnlich: Der Streit um die Präzedenz arbeitete ganz verschiedenartige Differenzierungskriterien heraus und setzte sie damit unterschiedslos der Gefahr der Nichtberücksichtigung aus. So konnte auch der Stand als ehemals primäres Kriterium irrelevant werden und gegenüber der Organisationszugehörigkeit zurückstehen (etwa: Regimentsräte vor Kammerräten ungeachtet des Standes). Die Delegitimierung des Entscheidens ließ sich außerhalb der Anwendung von Normen nur vermeiden, wenn man versuchte, nicht zu entscheiden und das Nichtentscheiden als Nichtentscheidung nicht kenntlich zu machen und sei es durch nicht hinterfragbares Delegieren, also durch ein Auseinanderziehen von Zuständigkeit und kaiserlicher Letztkompetenz. Möglicherweise war gerade wegen der Konfliktrichtigkeit von öffentlichen Botschaftereinzügen die Entscheidung über Streitigkeiten in diesem Zusammenhang an den Hofmarschall delegiert (BAV Vat. Lat. 10423, fol. 153v).

⁷⁸ Das macht es verständlich, daß Zeremoniellwissenschaft auch als Rechtsgebiet diskutiert werden konnte. Vgl. dazu Miloš Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius commune, Sonderhefte, Bd. 106). Dem entspricht die Kennzeichnung von Zeremonie bei Robert Grimes, Typen ritueller Erfahrung, in: Andréa Belliger und David J. Krieger (Hrsg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Opladen/Wiesbaden 1998, S. 119-134, S. 134: Bezugsrahmen: politisch; vorherrschende Stimmung: Konkurrenz; Ausdruck: *befehlend*; Grundhaltung: wetteifern; Motivation: aufgedrängt (Hervorhebung M.H.).

Adels ein, diene somit seiner Integration und dekonstruierte Adel gleichzeitig als Differenzierungskriterium.⁷⁹

Bisher wurde das Innenleben des Hofes erörtert. Betrachtet man jedoch einschlägige Quellenbestände, etwa Zeremonialakten, Hofzeremonialprotokolle oder Gesandtenberichte, fällt ins Auge, daß sehr große Teile der Aufzeichnungen die Interaktion zwischen Mitgliedern des Hofstaats incl. der Dynastie und Nichtmitgliedern zum Gegenstand haben: die erste Audienz eines Fremden beim Kaiser beispielsweise oder die Sitzordnung der Botschafter an der kaiserlichen Tafel. Derartige Kontakte werden in der Organisationssoziologie unter anderem unter dem Begriff der Grenzstelle diskutiert, wobei in diesem Zusammenhang lediglich die zeremoniellen Aspekte der Konstellation interessieren. Von Grenzstelle kann die Rede sein, wenn eine Organisation über formal definierte Grenzen verfügt, ihre Außendarstellung problematisch und deshalb Anlaß für besondere Erwägungen und Leistungen ist und wenn sie intern so stark differenziert ist, daß der Kontakt mit Nichtmitgliedern „nicht in gleicher Weise Sache aller Mitglieder ist, sondern besonderen Stellen aufgetragen wird.“⁸⁰ Der Kaiserhof kommt diesen Voraussetzungen sehr nahe. Er verfügte in der Form des Hofstaats – auch wenn man seine politische Beschreibung begrifflich weiter anlegt – über formal definierte Stellen und damit über eine Grenze. Die Schwierigkeit der Außendarstellung war notorisch, und unstreitig war der Außenkontakt nicht in gleicher Weise Sache aller Höflinge oder Dynastiemitglieder. Ob formal durch Aufträge geregelt oder sich als Folge der innegehabten Position ergebend, gab es erhebliche Differenzen.⁸¹ Dabei ist es für den Hof freilich charakteristisch, daß die „besonderen Stellen“ in der Regel keine Exklusivität beanspruchen konnten, sondern daß ganz im Gegenteil Nichtmitglieder typischerweise möglichst zahlreiche Kontakte zu Mitgliedern des Hofstaats bzw. zu anderen Teilnehmern des Ereigniszusammenhangs aufbauten. Andere Kontakte als diejenigen in der „entsprechenden“, höchstmöglichen Ebene konnten aber von Dritten nur dann ohne Prestigeverlust abgewickelt werden, wenn rangniedere Organisationsmitglieder ihrem internen Rang angemessen mit geringerem Aufwand an formellen Ehrbezeugungen behandelt werden konnten.

⁷⁹ Zu Integration als Einschränkung von Freiheitsgraden vgl. *Luhmann*, Organisation und Entscheidung (wie Anm. 12), S. 99-101.

⁸⁰ *Luhmann*, Funktionen und Folgen (wie Anm. 2), S. 220.

⁸¹ Obersthofmeister beispielsweise waren typischerweise mit Außenkontakten befaßt. So sollte Gundacker von Liechtenstein, Obersthofmeister Ferdinands II., nach Auffassung seines Bruders neben seinen Kontakten mit hochrangigen Besuchern auch regelmäßig Audienzen geben (*Winkelbauer*, Fürst und Fürstendiener (wie Anm. 33), S. 192). Kämmerer hingegen wurden vom Kaiser fallweise mit Außenkontakten wie etwa der Einholung von Botschaftern bei der ersten Visite beauftragt (vgl. *Zolger*, Der Hofstaat des Hauses Österreich (wie Anm. 4), S. 142). Bedeutsam sind die Kontakte, die sich aus dem gleichzeitigen Aufenthalt in den kaiserlichen Vorzimmern ergaben.

So wurde die Hierarchie des Hofes von Dritten differenziert rekonstruiert und in den Kontakten auch reproduziert. Als aufschlußreiches Beispiel hierfür lassen sich die Besuche von Höflingen beim päpstlichen Nuntius Scipio Pannochieschi d'Elce, Nuntius von 1652 bis 1658, in dessen Wiener Residenz anführen⁸², über die ein detailliertes Zeremonialprotokoll berichtet.⁸³ Die Schwierigkeit war dabei nicht die der Präzedenz, sondern das Maß des Abstandes zum Nuntius, aus dem sich ergab, wie sich die Statusordnung des Hofes für den Nuntius darstellte. Der Nuntius ging beispielsweise Kämmerern erst im Wachzimmer zwei Schritte entgegen, während er Geheime Räte bereits oben an der Treppe empfing und mit ihnen gemeinsam das Wachzimmer durchquerte. Der Obersthofmeister wurde von der *famiglia* schon an der Kutsche abgeholt, Kämmerer erst am Fuß der Treppe. Geheimen Räten, hochrangigen Höflingen und Kämmerern reichte er die Hand, niedrigeren hingegen nicht.⁸⁴ Der Nuntius reproduzierte mit weiteren Differenzierungen v.a. im Bereich der höheren Ämter zwar so die Grundzüge der Statushierarchie, war aber aufgrund der Kombination einer Vielzahl von Ehrbezeugungssymbolen⁸⁵ zudem in der Lage, Ambivalenzen zu schaffen und Härten abzumildern, was das nach Transitivityt strebende Hofzeremoniell wegen der Binarität der Alternativenbildung im Medium Raum nicht in dieser Weise vermochte. So wurden kaiserliche Generäle vom Nuntius bis zum Tor an der Straße geleitet, Kämmerer hingegen nur von der *famiglia*, die jedoch die Abfahrt abwartete, bis zur Kutsche, während beim Abschied von Generälen der Nuntius sich explizit als erster umwandte.⁸⁶ Die Begleitung der Generäle war damit zwar höherrangig, umfaßte aber nicht den gesamten Weg bis zur Kutsche; auch wurde der letzte Akt der Trennung im Falle der Kämmerer vom Besucher vollzogen. Ein Argument für höheren Rang, das im Innern des Hofes nicht hätte bestritten werden können, ließ sich aus diesen Unterschieden schwerlich ableiten.

Einerseits konnte, und mußte mangels Kenntnis beispielsweise von Anciennitätsverhältnissen, an der Grenzstelle davon abgesehen werden, alle hofintern relevanten Unterschiede nachzuvollziehen. Andererseits bot die Grenzstelle Gelegenheit, organisationsexterne Eigenschaften von Höflingen, deren Berücksichtigung im Hofzeremoniell limitiert war, zur Geltung zu bringen. Das konnte zum Nachteil der Höflinge ausschlagen, wenn der Nuntius etwa denjenigen Kämmerern, die Untertanen des

⁸² Vgl. Donato Squicciarini, Die Apostolischen Nuntien in Wien. Vatikanstadt 1999, S. 141 f.

⁸³ BAV Vat. lat. 10423, fol. 105-316. Eine Edition dieser Quelle ist in Arbeit. Sie stellt sich als Vorläufer der von Al. Meister, Kleiner Beitrag zur Geschichte der Nuntiatoren. Ceremoniel der Nuntien; in: Römische Quartalsschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte 5 (1891), S. 159-178, beschriebenen „Ritualberichte“ (161) dar.

⁸⁴ BAV Vat. lat. 10423, fol. 177v-179v.

⁸⁵ Etwa: Abholung von der Kutsche, Ort der Begegnung, Titel, Handreichung, Sitzen/Stehen, Beschaffenheit der Sitzgelegenheit, Ausgeleitung, Ort der Trennung, (Nicht-)Abwarten der Abfahrt/des Weggehens.

⁸⁶ BAV Vat. lat. 10423, fol. 177v, 179v.

Papstes waren, das Kämmererprivileg der Handreichung verweigerte, aber auch zu ihrem Vorteil, wenn er unter diesen den Kämmerer Pio als Bruder des gleichnamigen Kardinals weiter als alle anderen Kämmerer, bis zum Fuß der Treppe, hinausbegleitete.⁸⁷ Sichtbar werden an diesem Beispiel die besonderen Systemreferenzen des Außenstehenden als Botschafter des Papstes. Dem Grafen Ferdinand Dietrichstein, dem Sohn des Fürsten, gab er nur deshalb den Titel „Altezza“, weil er von einem Kardinal in Rom diesen Titel erhalten hatte, wie die Titelvergabe durch die Kardinäle den Nuntius auch in anderen Fällen zur Nachahmung motivierte (Braunschweig-Lüneburg, Markgraf von Baden).⁸⁸

Die von den Habsburgern im 17. Jahrhundert kreierte Neufürsten hatten beim Nuntius dagegen zum Vorteil für sich selbst und des Hofes die Möglichkeit, ihren Rang ohne jene Einschränkungen, wie sie sich intern bemerkbar machten, darzustellen. Piccolomini, Dietrichstein, Ferdinand Liechtenstein, Auersperg wurden denn in dem Zeremonialbericht auch im Kapitel über Fürsten behandelt, wobei Dietrichstein, Piccolomini und Auersperg im Kapitel über hohe kaiserliche Amtsträger wiederholt wurden.⁸⁹ Bei ihnen wurde anders als bei anderen Fürsten wie etwa dem konvertierten Herzog von Holstein oder dem Fürsten Pallavicino, welche kleinere Abstriche bei Empfang oder Abschied in Kauf nehmen mußten, mit Ehrenbezeugungen auch nicht gegeizt.⁹⁰ Bei den Geheimen Räten war er etwa frei, „gemäß des Amtes und der Wertschätzung seiner Person“ einzuteilen und danach den Titel zu variieren.⁹¹ Wie die Höflinge unterschied auch der Nuntius Amt und Person; das Problem, was innerhalb von Organisationen nach Abschiebung einzelner Ämter von Personen übrig blieb, stellte sich ihm jedoch nicht in solcher Schärfe, da er auf einen Bezugsrahmen zurückgreifen konnte, gegen den sonstige Eigenschaften nicht ausdifferenziert wurden: Neben den besonderen Systemreferenzen Hof und Kirche⁹² konnte er sich auf die allgemeine ständische Ordnung beziehen, wie sie in der mit den Kurfürsten

⁸⁷ BAV Vat. lat. 10423, fol. 177v.

⁸⁸ BAV Vat. lat. 10423, fol. 173v, 174v.

⁸⁹ Dietrichstein wurde als Obersthofmeister von den Edelleuten an der Kutsche, vom Nuntius oben an der Treppe in Empfang genommen und von ihm beim Abschied bis zur Kutsche geleitet, deren Abfahrt der Nuntius abwartete; nachdem er in Regensburg Fürst geworden war, wurde bei Dunkelheit zusätzlich mit vier Fackeln geleuchtet. Auersperg wurde als Fürst so behandelt, noch bevor er Obersthofmeister Ferdinands III. wurde, ebenso Piccolomini, der dagegen lediglich geheimer Rat, Vliesritter und ein hochrangiger Militär war (BAV, Vat. lat. 10423, fol. 177v, 178; das Kapitel über die Fürsten: fol. 172-176v).

⁹⁰ BAV Vat. lat. 10423, fol. 176, 176v.

⁹¹ BAV Vat. lat. 10423, fol. 179: „conformo alla carica, et alla stima che si fa della loro persona“.

⁹² Explizit werden Besucher des Hofes beschrieben u.a. als Neffe des Patriarchen von Venedig, Neffe des Patriarchen von Aquileia, Neffe des Bischofs von Verona, Neffe des Botschafters zu Münster (Contarini), Neffe des Kardinals Widmann (BAV Vat. lat. 10423, fol. 180, 180v). Vgl. zur Bedeutung der Familie für die römische Kirche u.a. *Christoph Weber*, *Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit (1500-1800)* (Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte, Bd. 2), Frankfurt a.M. 1996.

beginnenden und den einfachen Adligen endenden Kapiteleinteilung zum Ausdruck kommt, auf Einfluß, Verwandtschaftsbeziehungen, persönliche Wertschätzung.⁹³

Wenn die unterschiedlichen Skalierungsformen auch eine gewisse Elastizität bei der Anpassung des Verhaltens an die verschiedenen Referenzrahmen gestatteten, konnte es doch durch deren Wandlungen zu Spannungen kommen, die an der Grenzstelle erhebliche Konflikte produzierten. Als Beispiel für eine solche Veränderung kann das außerordentlich starke Wachstum der Zahl der Kämmerer am Kaiserhof dienen, welches die Personalstruktur des Hofstaats gravierend umgestaltete. Hatte Ferdinand I. insgesamt nur etwa ein Dutzend Kämmerer, so hatte Ferdinand III. in der Mitte der 1650er Jahren schon über 200 ernannt, während Leopold I. um 1665 bei 300 Kämmerern angelangt war.⁹⁴ Diese besaßen indessen das besondere Privileg, dem Nuntius und auch dem spanischen Botschafter die Hand reichen zu dürfen.⁹⁵ Um seinen Rang als Botschafter hervorzuheben, hörte der spanische Gesandte Castel Rodrigo um 1653 auf, Kämmerern die Hand zu reichen, die lediglich den Titel führten. Die sich zurückgesetzt sehenden Kämmerer suchten Castel Rodrigo nicht wieder auf und brachen den Kontakt ab.⁹⁶ Castel Rodrigo suchte in dieser als außerordentlich übel bewerteten Lage („in questa odiosità“) einen Verbündeten im Nuntius Pannochieschi und klagte, es sei ein scheußlicher Mißstand, daß Botschafter und bedeutende Amtsträger den Kämmerern die Hand reichen müßten, die zumeist noch Jungen („ragazzi“) seien; an anderen Höfen sei das nur bei herausragenden Amtsträgern der Fall. Obschon der Nuntius die Sachlage ebenso bewertete und bedauerte, daß die Hand „così indifferentamente à tutti li sodetti Camerieri“, gegeben wurde, lehnte er, weil er zwar die Chancen für sein Ansehen, aber auch den Widerstand sah, unter explizitem Verweis auf seinen Vorgänger ab, der ebenso wie mittlerweile er selbst Kämmerern die Hand gereicht hatte.⁹⁷ Castel

⁹³ So folgen in dem Zeremonialbericht BAV Vat. lat. 10423 in den Kapiteln fünf bis 19 nacheinander u.a. königliche und fürstliche Botschafter, niedrigere Residenten und Abgesandte; Bischöfe und geistliche Reichsfürsten sowie Fürstbische und Äbte; Reichsfürsten und Fürsten, kaiserliche Kämmerer, hohe Amtsträger des Hofes, Geheime Räte, Militärs, Grafen, Freiherrn sowie andere Adelige.

⁹⁴ Vgl. unten Anm. 100.

⁹⁵ Erst der Nuntius Melzi hatte freilich, getäuscht über die Praxis unter seinem Vorgänger, den Kämmerern die Hand gereicht (BAV Vat. lat. 10423, fol. 176v, 177). Seit wann genau die spanischen Botschafter den Kämmerern die Hand reichten, ist mir nicht bekannt. Wenigstens zwei Vorgänger von Castel Rodriguez („*li suoi Antecessori*“) taten es (BAV Vat. lat. 10423, fol. 125).

⁹⁶ Nur solche, die um privater Anliegen willen auf ihn angewiesen waren, taten dies noch (BAV Vat. lat. 10423, fol. 125). Der Marchese de Castel Rodrigo war spanischer Botschafter am Kaiserhof von 1648 bis 1656 (vgl. Ludwig Bittner und Lothar Groß (Hrsg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1 (1648-1715), Berlin/Oldenburger 1936, S. 516).

⁹⁷ BAV Vat. lat. 10423, fol. 125, 125v. Daß die Kämmerer häufig zu jung seien, monierte auch Lamberg 1666 (vgl. oben Anm. 50).

Rodrigo ließ nicht locker und meinte, der Nuntius könne sich als päpstlicher Amtsträger damit entschuldigen, daß er niemandem die Hand reichen könne, dem ein spanischer Botschafter sie verweigerte. Die zu befürchtenden Zerwürfnisse mit Höflingen ließen den Nuntius jedoch bei seiner Auffassung beharren.⁹⁸ Diese Weigerung des Nuntius wurde von Teilen des Hofes als Grund für die kurz darauf erfolgte Störung des öffentlichen Einzugs des Nuntius durch den spanischen Botschafter betrachtet⁹⁹, was zeigt, daß am Hof Spannungen an der Grenzstelle sehr aufmerksam wahrgenommen wurden. Als unter Leopold I. die Zahl der Kämmerer 300 erreicht hatte, drängte der Oberstkämmerer auf eine Reduktion auch unter dem Hinweis, daß gerade deshalb die königlichen Botschafter und nichtregierende Reichsfürsten den Kämmerern „vast die praecedenz in Ihren heüßern zu geben difficultiren“ und damit eine weitere Ehrbezeugung streitig machten.¹⁰⁰ Strukturwandel in der Organisation blieb für deren Umwelt nicht ohne zurückwirkende Folgen.

III. Schluss

Weil Höfe durch die Entfaltung ihrer formalen Organisation funktionaler Differenzierung nicht nur Raum boten, sondern sie als ein wichtiges Kriterium interner Hierarchisierung zuließen, konnte höfische Repräsentation die ständische Ordnung nicht ungebrochen abbilden. Der Kaiserhof blieb nicht lediglich zentraler Raum der Interaktion in der adeligen Oberschicht, sondern leistete durch die Einrichtung zahlreicher Organisationen sowie durch die mitgliedschaftliche Anbindung großer Teile der adeligen Oberschicht im immer weiter anwachsenden Hofstaat einer organisationalen Rahmung interner Interaktionen Vorschub. Deshalb macht es Sinn, bei der Analyse des Hofzeremoniells die soziologische Kategorie der Organisation ernst zu nehmen und Hofzeremoniell in diesem Zusammenhang einschränkend als Beobachtungsform zu betrachten, die Verhalten auf Entscheidungen zurückführt, welche in der Organisation (meist von deren Spitze) getroffen werden. Weil die Organisationen des Hofes und der Hofstaat selbst im Kaiser aber eine gemeinsame Spitze hatten, verdeckte Zeremoniell Prozesse der Ausdifferenzierung, die als Rangstreit in nur einem Observanzverhältnis erschienen. Einerseits aber limitierten die Organisationen persönliche Eigenschaften, welche Mitglieder in der Organisation geltend machen konnten, und entwickelten einen immer größeren Abstand zu den Kriterien gesellschaftlichen Ranges wie Adel, Familie, Alter, sonstigen Ämtern etc. Dies gelang,

⁹⁸ Vat. lat. 10423, fol. 126. Rodrigo argumentierte – analog zu den Hofkammerleuten – mit der Transitivität der Ränge der vertretenen Sourveräne.

⁹⁹ Vat. lat. 10423, fol. 129v. Der Zeremoniar hielt diese Erklärung für einen Irrtum.

¹⁰⁰ Vgl. oben, Anm. 56. Die dort angegebene Zahl 300 stimmt mit den Angaben der Liste in SOA Prag, Šternbersky Rodinny Archiv (Česky Sternberk), inv. č. 49, überein. Dabei dürfte es sich um den vom Nuntius zugestandenen „primo luogo nel sedere“ handeln (BAV Vat. lat. 10423, fol. 177v).

indem Interaktion in der Organisation situativ, zeitlich, räumlich und auch sozial eingeht und selbst nach verschiedenen Kriterien differenziert wurde. Andererseits war es aber gerade wegen der Möglichkeit der Berufung auf die einheitliche Hierarchiespitze möglich, soziale Subsysteme wie sie in Hofkammer und Hofkanzlei zum Ausdruck kommen, nicht „in der Verschiedenheit funktionaler Gleichwertigkeit nebeneinander“¹⁰¹ stehen zu lassen, sondern in eine erst zu entwickelnde Hierarchie des gesamten Hofes zu übersetzen und von hier aus diesen als übergeordneten und umfassenden zeremoniell relevanten Hofstaat erst zur vollen Entfaltung zu bringen.¹⁰² Aufgrund des einfachen aber folgenreichen Umstandes, daß nicht zwei Personen am gleichen Platz sein können, Gleichwertigkeit im Raum aber nur schwer zum Ausdruck gebracht werden kann, wenn mit hierarchischer Rekonstruktion zu rechnen ist, nahm diese Entwicklung den Weg v.a. über die hierarchisch konnotierte räumliche Anordnung von Personen.¹⁰³ Der Streit um das Zeremoniell im Hofstaat nahm dabei die Form der Entscheidungskommunikation an und offenbarte so durch die Explizierung der Alternativen zur gefällten Entscheidung die Kontingenz der zeremoniellen Ordnung des Hofstaats. An der Grenzstelle stand die intern entwickelte Hierarchie auf dem Prüfstand der Gesellschaft. Wie das Beispiel der teilweise überprivilegierten Kämmerer zeigt, hielt diese nicht immer stand; noch konnte sie sich nicht gänzlich von der Gesellschaft lösen. Gerade die Nobilitierungen von Hofleuten sorgten für eine gewisse Kompatibilität, welche die Komplexität interner Differenzierung freilich nicht mehr auffangen konnte.

Diese Entwicklung ist nicht erst eine des 16. oder 17. Jahrhunderts.¹⁰⁴ Der beachtliche Entwicklungsschub des Sozialsystems Organisation in Gestalt der

¹⁰¹ Vgl. Rudolf Schlögl (wie Anm. 2), S. 280.

¹⁰² Die zeremonielle Eingebung der Verwaltungsorgane in einem eine Einheit konstituierenden Zeremoniell liefert denn auch Kriterien für die immer problematische Frage (Asch, Der Hof Karls I. (wie Anm. 10), S. 14 f.), wie sich Verwaltung und Hofstaat zueinander verhalten.

¹⁰³ Bedeutsam ist von daher der Hinweis von Gotthard Frühsorge, Der Hof, der Raum, die Bewegung. Gedanken zur Neubewertung des europäischen Hofzeremoniells, in: Euphorion 82 (1988), S. 424-429, auf räumliche und kinetische Kategorien historischer Wirkungszusammenhänge. Die zähe Semantik von Oben und Unten (zu deren Struktur und Funktion vgl. Luhmann, Funktionen und Folgen (wie Anm. 2), S. 162 f.), ließ eine Praxis wie etwa die des gegenwärtigen österreichischen Bundeskabinetts, in welchem die Minister jedes Jahr ihre Plätze um Kanzler und Vizekanzler herum neu aushandeln (Mitteilung der Pressestelle des Bundeskanzleramtes in Wien, Januar 2001), nicht zu. Der Zusatz, daß die sich aus den Verhandlungen ergebende Sitzordnung keinen Rückschluß auf eine Rangordnung der Minister zulasse, zeigt, daß die Kopplung von Raum und Rang eine auch zeitgenössische Denkform ist (vgl. dazu außerordentlich instruktiv Barry Schwartz, Vertical Classification. A Study in Structuralism and the Sociology of Knowledge. Chicago/London 1981), aber auch, daß man sich, wie in der Frühen Neuzeit zunächst an anderen Gegenständen erprobt, gegen Beobachtung entscheiden kann.

¹⁰⁴ Vgl. nur die Begründung für die Festschreibung der Sitzordnung der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz in der Goldenen Bulle von 1356: Die feste Sitzordnung beseitige den Hader und ermögliche es, daß die Fürsten „um so angemessener nachsinnen können zum Trost der

Hofstaats- und Behördenorganisation seit dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert und besonders die Ausweitung der Mitgliedschaft im Hofstaat auf wesentliche Teile des Herrenstandes im 17. Jahrhundert lassen es freilich gerechtfertigt erscheinen, den gewählten Zeitraum besonders zu betonen. Der Hof gebär zahlreiche Organisationen (und wurde im Wiener Fall weitgehend selbst zu einer), in denen sich hochkomplex funktionale Differenzierung vollzog, und an die sich Funktionssysteme anlagerten. Daß Julius Bernhard von Rohr im 18. Jahrhundert die Idealform des mittels eines Zeremoniells durchhierarchisierten Hofes zum Modell für gesellschaftliche Ordnung machen wollte, nimmt von daher nicht wunder, ließ sich die Einheit des Zeremoniells und damit die der aus den Fugen geratenden Gesellschaft doch idealiter in der noch relativ sicheren Einheit der hierarchischen Spitze verankern. Es ist aber mit Blick auf das von der Monarchie um ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit willen noch geförderten Sozialsystems Organisation verständlich, daß der Emergenz und Ausdifferenzierung auch die Emanzipation der entsprechenden Funktionssysteme folgte. Von daher darf vielleicht auch im Rahmen der Analyse des Hofzeremoniells für die Identifikation der Organisation gelten: „This is not a distinction without a difference.“¹⁰⁵

Christenheit“ (Goldene Bulle von 1356, in: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 33), Darmstadt 1983, S. 338 f. Die Bischöfe sollten ihre Funktion erfüllen können.

¹⁰⁵ Laurence Sterne, *The Life and Opinions of Tristram Shandy, Gent.*, Vol. VIII, Chapter X, kritische Edition von Howard Anderson. New York/London 1980, S. 387.